



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 6.07.01.02/5-2-4 PÄ II #5
Datum: 21.01.2026

Plangenehmigung der 2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 27.09.2024 (Gz.: 6.07.01.02/5-2-4 #49)

gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und §§ 76 Abs. 1 i.V.m. 74 Abs. 6 VwVfG, § 24 Abs. 3 NABEG

für die Vorhaben Nr. 5 Wolmirstedt - Isar und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangesetzes –

jeweils
Abschnitt C1 (Münchenreuth - Marktredwitz)

Vorhabenträger:
TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Inhaltsverzeichnis

A. ENTSCHEIDUNG	4
I. Genehmigung des Plans.....	4
1. Genehmigte Maßnahme	4
2. Wirkung der Änderungsplangenehmigung.....	4
II. Planunterlagen.....	4
1. Genehmigte Planunterlagen	5
2. Weitere Unterlagen	5
III. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse	6
1. Naturschutz und Landschaftspflege.....	6
2. Forstrechtliche Genehmigung.....	8
IV. Nebenbestimmungen	9
Naturschutz	9
V. Zusagen der Vorhabenträgerin	9
VI. Entscheidungen über Stellungnahmen und Äußerungen	9
B. Begründung	10
I. Beschreibung der Änderungen und Ergänzungen des genehmigten Plans.....	10
1. Vergrößerung des Kabelachsabstands und Schutzstreifens sowie zusätzliche Fällungen bei Querung C1-Q_061.....	11
2. Verlängerung der HDD sowie zusätzliche Fällungen bei Querung C1-Q_047.....	12
3. Zusätzliche Fällungen bei Querung C1-Q_031	12
4. Zusätzliche Fällungen bei Querung C1-Q_043/044	13
5. Ergänzungen des gesetzlichen Biotopschutzes.....	13
6. Aktualisierung der Bilanzierung im LBP	13
7. Anpassung der Aufforstungsflächen.....	14
8. Anpassung der Maßnahmenumsetzung von Heideflächen.....	14
9. Anpassung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	14
II. Rechtliche Würdigung.....	16
1. Antragsgegenstand	16
2. Zuständigkeit.....	16
3. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	16
4. Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens	19
5. Prüfung der UVP-Pflicht	19
III. Materiell-rechtliche Bewertung	24

1. Planrechtfertigung	25
2. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen.....	25
3. Abwägung	46
4. Globales Klima	51
5. Alternativen	52
6. Abschließende Gesamtbewertung.....	52
C. Hinweise	52
I. Rechtswirkungen der Plangenehmigung.....	52
II. Entschädigungsverfahren	53
III. Geltungsdauer der Plangenehmigung.....	54
IV. Bekanntgabe der Plangenehmigung.....	54
V. Kosten	54
VI. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG	54
D. Rechtsbehelfsbelehrung	55

A. ENTSCHEIDUNG

I. Genehmigung des Plans

1. Genehmigte Maßnahme

Der Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Wolmirstedt - Isar (Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar (Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes) im Planfeststellungsabschnitt C1, Münchenreuth - Marktredwitz vom 27.09.2024, Az. 803 – 6.07.01.02/5-2-4 #49 in der Fassung des Planänderungsbescheids vom 20.01.2026 wird nach dem Antrag der Tennet TSO GmbH (Vorhabenträger) vom 12.08.2025 betreffend die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und §§ 76 Abs. 1, 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie § 24 Abs. 3 NABEG unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Die Änderungen umfassen die unter B.I dargestellten und sich aus den hier neu genehmigten Planunterlagen ergebenden Maßnahmen an dem Vorhaben.

Durch diese Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§§ 74 Abs. 6 S. 2, 75 VwVfG).

2. Wirkung der Änderungsplangenehmigung

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter Kapitel A.II.1 genehmigten Unterlagen.

Soweit mit dieser Plangenehmigung nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Regelungen des Ausgangsbeschlusses vom 27.09.2024, Az. 803 – 6.07.01.02/5-2-4 #49 in der Fassung des Planänderungsbescheids vom 20.01.2026 weiterhin gültig.

Diese Zulassung bildet mit dem Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 in der Fassung des Planänderungsbescheids vom 20.01.2026 eine rechtliche Einheit.

Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 in der Fassung des Planänderungsbescheids vom 20.01.2026 festgestellten Unterlagen und dieser Zulassungsentscheidung, gilt der Plangenehmigungsbeschluss.

II. Planunterlagen

Die Planänderung umfasst die unter Kapitel A.II.1 dieses Beschlusses aufgeführten Unterlagen

1. Genehmigte Planunterlagen

Tabelle 1: genehmigte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne
C2.3.2	Lageplan	57
D2.1	Rechtserwerbsverzeichnis Vorhaben Nr. 5	42
D2.2	Rechtserwerbsverzeichnis Vorhaben Nr. 5a	42
D3.1	Rechtserwerbspläne Nr. 5	57
D3.2	Rechtserwerbspläne Nr. 5a	57
D4.1	Kompensationsverzeichnis Vorhaben Nr. 5	10
D4.2	Kompensationsverzeichnis Vorhaben Nr. 5a	10
I2	Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP	143
I6.1	Maßnahmenplan Vermeidungsmaßnahmen	35
I6.2	Maßnahmenplan Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	35
I6.4	Maßnahmenkarte AW1, AW2, AW3	3
K4.1	Übersichtsplan Waldbestands- und Waldeingriffsplan, Bl. 2	1
K4.2	Lagepläne Waldbestands- und Waldeingriffsplan, Bl. 22, 23, 24, 30	4

2. Weitere Unterlagen

Tabelle 2: Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne
A1	Erläuterungsbericht nebst Anlage 03	117
A3	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung gemäß § 16 UVPG	85
F	UVP-Bericht	758
F2.2	UVP-Bericht Bestandskarten und Konfliktkarten zur Vorzugstrasse, davon Unterlagen F2.2.2.1, F2.2.2.2, F2.2.3, F2.2.5, F2.2.6	137
I	Landschaftspflegerischer Begleitplan	574
I1	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff- und Kompensationsflächen	44
I5	Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP, davon Unterlagen I5.1.1, I5.1.2, I5.2, I5.4, I5.5	137
K4	Voraussetzungen für forstrechtliche Genehmigungen	29
K4.5	Zusammenstellung betroffener Grundstücke mit Waldeingriffsflächen	9
K5	Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen	74
L8	Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft	105
L9	Unterlage zur Forstwirtschaft inklusive Anlage	92
M	Dokumentation zu den verwendeten Daten und Informationen (Umweltplanung)	44

III. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse

Die mit Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 in der Fassung des Planänderungsbescheids vom 20.01.2026 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben bestehen, soweit sich aus den nachstehenden Festsetzungen nichts Gegenteiliges ergibt.

1. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Gesetzlich geschützte Biotope

Die Planfeststellungsbehörde gewährt für die Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops Lesesteinriegel (O21) im Bereich der Trassenkilometer 51 - 52 auf einer Fläche von 5 m² gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 bzw. Alt. 2 BayNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG.

Darüber hinaus wird die unter Kap. A.III.1.a) des Ausgangsbeschlusses vom 27.09.2024 in der Fassung des Planänderungsbescheids vom 20.01.2026 gewährte Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG für die Erweiterung der Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 bzw. Alt. 2 BayNatSchG mit folgender Maßgabe erweitert:¹

1. Sumpfbüschel (B113-WG00BK) im Bereich der Trassenkilometer 24 - 25 und 50 - 51 um 1.236 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 1.494 m² beträgt;
2. Nicht oder gering veränderte Fließgewässer (F15-FW00BK) im Bereich der Trassenkilometer 32 - 33 und 50 - 51 um 1 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 144 m² beträgt;
3. Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (G221-GN00BK) im Bereich der Trassenkilometer 48 - 49 und 50 - 51 um 150 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 453 m² beträgt;
4. Seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese, brachgefallen (G223-GN00BK) im Bereich der Trassenkilometer 50 - 51 um 76 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 100 m² beträgt;
5. Artenarme oder brachgefallene Borstgrasrasen (G331-GO00BK) im Bereich der Trassenkilometer 32 - 33 und 38 - 39 um 42 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 137 m² beträgt;
6. Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte (K123-GH6430) im Bereich der Trassenkilometer 15 - 16, 24 - 25 und 54 - 55 um 1 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 118 m² beträgt;
7. Sonstige Landröhrichte (R113-GR00BK) im Bereich der Trassenkilometer 46 - 47 und 50 - 51 um 96 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 421 m² beträgt;
8. Schilf-Wasserröhrichte (R121-VH00BK) im Bereich der Trassenkilometer 46 - 47 um 102 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 103 m² beträgt;
9. Großseggenriede eutropher Gewässer (R322-VC00BK) im Bereich der Trassenkilometer 13 - 14 um 160 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 216 m² beträgt;

¹ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.4.1.

10. Zwergstrauch- und Ginsterheiden, geschädigt (Verbuschung < 50 %) (Z111-GC00BK) im Bereich der Trassenkilometer 41 - 43 und 50 - 51 um 108 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 21.521 m² beträgt;
11. Zwergstrauch- und Ginsterheiden, geschädigt (Verbuschung < 50 %) (Z111-GC4030) im Bereich der Trassenkilometer 41 - 43 und 50 - 51 um 45 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 1.239 m² beträgt.

Der Umfang der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen beträgt nunmehr zusammengekommen 28.943 m².

b) Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ (LSG-00449.01)

Die unter Kap. A.III.1.b) des Ausgangsbeschlusses vom 27.09.2024 in der Fassung des Planänderungsbescheids vom 20.01.2026 gewährte Erlaubnis für die mit den anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen (Schutzstreifen, Versiegelung für Linkboxen, Arbeitsflächen, Zuwegungen) im LSG einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der LSG-VO „Fichtelgebirge“ wird nach folgender Maßgabe erweitert:²

Erlaubnis für die mit der Erweiterung der baubedingten Flächeninanspruchnahme im LSG um 0,34 ha (Schutzstreifen und Arbeitsflächen) einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der LSG-VO „Fichtelgebirge“. Der Umfang der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen beträgt nunmehr insgesamt 50,34 ha.

Landschaftsschutzgebiet „Lamitzgrund“ (LSG-00196.01 / .02)

Die unter Kap. A.III.1.b) des Ausgangsbeschlusses vom 27.09.2024 in der Fassung des Planänderungsbescheids vom 20.01.2026 gewährte Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Landkreise Hof, Rehau und Wunsiedel (Lamitztal) vom 05.11.1970³ (LSG-VO „Lamitzgrund“) für die mit den anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen (Schutzstreifen, Versiegelung für Linkboxen, Arbeitsflächen, Zuwegungen) im LSG einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 8, 9, 11 und 15 der LSG-VO „Lamitzgrund“ wird nach folgender Maßgabe erweitert:⁴

Erlaubnis für die mit der Erweiterung der baubedingten Flächeninanspruchnahme im LSG um 0,15 ha (Arbeitsflächen) einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 8, 9, 11 und 15 der LSG-VO „Lamitzgrund“. Der Umfang der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen beträgt nunmehr insgesamt 21,52 ha.

c) Naturparke (NP)

Die unter Kap. A.III.1.c) des Ausgangsbeschlusses vom 27.09.2024 in der Fassung des Planänderungsbescheids vom 20.01.2026 gewährte Erlaubnis für die mit den anlage- und baubedingten Flä-

² Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.3.1.

³ Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Landkreise Hof, Rehau und Wunsiedel (Lamitztal) vom 05.11.1970.

⁴ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.3.2.

cheninanspruchnahme (Schutzstreifen, Versiegelung, Arbeitsflächen, Zuwegungen) im NP einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der NP-VO „Fichtelgebirge“ wird nach folgender Maßgabe erweitert:⁵

Erlaubnis für die mit der Erweiterung der baubedingten Flächeninanspruchnahme im NP um 0,28 ha (Schutzstreifen, Arbeitsflächen) einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der NP-VO „Fichtelgebirge“. Der Umfang der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen beträgt nunmehr insgesamt 159,03 ha.

d) Geschützte Landschaftsbestandteile

Die unter Kap. A.III.1.d) des Ausgangsbeschlusses vom 27.09.2024 in der Fassung des Planänderungsbescheids vom 20.01.2026 gewährte Ausnahme vom Verbot des § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG für die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme (Zuwegungen, Arbeitsstreifen, Schutzstreifen) der betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) gemäß Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG wird nach folgender Maßgabe erweitert:⁶

1. „Mesophile Gebüsche, Hecken“ (B112-WH00BK) um 792 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 4.203 m² beträgt;
2. „Mesophile Gebüsche, Hecken“ (B112-WI00BK) um 120 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 693 m² beträgt;
3. „Mesophile Gebüsche, Hecken“ (B112-WX00BK) um 43 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 208 m² beträgt;
4. „Gebüsche/Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte“ (B116) um 879 m², sodass die Flächeninanspruchnahme nun 1.965 m² beträgt.

Der Umfang der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen beträgt nunmehr zusammengekommen 7.069 m².

2. Forstrechtliche Genehmigung

Die mit Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 unter Kap. A.III.3 erteilte forstrechtliche Genehmigung zur Beseitigung von 95.473 m² Wald gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG (Rodung) zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Herstellung des Schutzstreifens oberhalb des verlegten Gleichstrom-Erdkabels) auf den in Unterlagen K4.2⁷ und K4.5⁸ dargestellten bzw. aufgelisteten Flurstücken wird nach der folgenden Maßgabe geändert:

Die erteilte Genehmigung wird um 1.577 m² erweitert. Die in den Landkreisen Hof und Wunsiedel betroffenen Flurstücke sind in den Unterlagen K4.2⁹ und K4.5¹⁰ dargestellt bzw. aufgelistet. Der Umfang der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen beträgt nunmehr zusammengekommen 97.050 m²

⁵ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.3.4, auf Grund eines redaktionellen Fehlers stellt sich die Gesamtsumme in der Unterlage falsch dar.

⁶ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.4.1.

⁷ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4.2.

⁸ Unterlagen gem. § 21 NABEG, K4.5.

⁹ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K4.2, Bl. 22, 23, 24, 30.

¹⁰ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K4.5, Kap. 1.

Die mit Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 unter Kap. A.III.3 erteilte forstrechtliche Erlaubnis zum Kahlhieb von Schutzwald gem. Art. 14 Abs. 3 S. 1 BayWaldG auf den in Unterlage K4.2¹¹ dargestellten Flurstücken wird nach folgender Maßgabe geändert:

Die erteilte Erlaubnis wird um 165 m² erweitert zum Kahlhieb von Schutzwald gem. Art. 14 Abs. 3 S. 1 BayWaldG auf den in Unterlage K4.2¹² dargestellten Flurstücken. Der Umfang der anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen beträgt nunmehr zusammengekommen 105.697 m².

IV. Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses vom 27.09.2024 in der zuletzt geänderten Fassung vom 20.01.2026 gelten auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung bzw. -ergänzung. Diese Nebenbestimmungen werden um folgende Nebenbestimmung ergänzt:

Naturschutz

- (1) Den zuständigen Naturschutzbehörden sind bei Bedarf Informationen (Ökokontoverträge, Umfang, Verortung) zu den in der Maßnahme A9 genannten Ökokonten¹³ zu überreichen. Die Abbuchung der Wertpunkte bei den Ökokonten ist der Planfeststellungsbehörde zeitnah nachzuweisen.
- (2) Die vier multifunktional auch für die naturschutzrechtliche Kompensation genutzten Flurstücke der Maßnahme A_{CEF} 7 (Gemarkung Haidt, Fl.-Nr. 296/2; Gemarkung Gattendorf Fl.-Nrn. 107 und 240; Gemarkung Marktleuthen Fl.-Nr. 630) sind abweichend vom Maßnahmenblatt¹⁴ für 25 Jahre zu sichern und zu unterhalten.

V. Zusagen der Vorhabenträgerin

Die festgesetzten Zusagen des Ausgangsbeschlusses vom 27.09.2024 in der zuletzt geänderten Fassung vom 20.01.2026 gelten fort.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass diese auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung- bzw. -ergänzung gelten.

VI. Entscheidungen über Stellungnahmen und Äußerungen

Soweit im Plangenehmigungsverfahren Forderungen erhoben wurden, die begründet sind, wird diesen durch Nebenbestimmungen in dieser Plangenehmigung Rechnung getragen. Im Übrigen werden diese aus den sich aus Kapitel B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen.

¹¹ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K4.2, Bl. 22, 23, 24, 30.

¹² Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K4.2.

¹³ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I2, Kap. 5.9.

¹⁴ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I2, Kap. 5.19

B. Begründung

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

I. Beschreibung der Änderungen und Ergänzungen des genehmigten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024, Az. 803 – 6.07.01.02/5-2-4 #49 in der Fassung des Planänderungsbescheids vom 20.01.2026 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Wolmirstedt - Isar (Vorhaben Nr. 5 BBPIG) und Klein Rogahn / Stralendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar (Vorhabens Nr. 5 und Nr. 5a BBPIG), Abschnitt C1 (Münchenreuth - Marktredwitz), festgestellt.

Der Vorhabenträger Tennet TSO GmbH hat am 12.08.2025 die zweite Änderung und Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses zu Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5 a BBPIG, Abschnitt C1 vom 27.09.2024 beantragt.

Grundlage dieser zweiten Planänderung ist die Überarbeitung der Antragsunterlagen vom 31.03.2023, zuletzt geändert durch die Deckblattänderung vom 25.03.2024 und durch die Planänderung vom 30.06.2025 in der Fassung der Antragsteilrücknahme vom 25.07.2025. Die hier beantragten Änderungen und Ergänzungen beziehen sich auf einzelne Bereiche des Vorhabens und betreffen das Gemeindegebiet der Städte und Gemeinden Marktleuthen, Kirchenlamitz, und Schwarzenbach a.d. Saale. Der Änderungsbedarf resultiert im Wesentlichen aus neuen im Rahmen der Ausführungsplanung erlangten Erkenntnissen zu thermischen Auswirkungen der Kabel und Baugrunduntersuchungsdaten.

Gegenstand der Planänderungen sind die folgenden Maßnahmen:

- Vergrößerung des Kabelachsabstands und Schutzstreifens sowie zusätzliche Fällungen bei Querung C1-Q_061
- Verlängerung HDD sowie zusätzliche Fällung bei Querung C1-Q_047
- Zusätzliche Fällungen bei Querung C1-Q_031
- Zusätzliche Fällungen bei Querung C1-Q_043/044
- Ergänzung des gesetzlich geschützten Biotops O21 und des Maßnahmenblatts A8
- Aktualisierung der Bilanzierung im LBP
- Anpassung der Aufforstungsflächen
- Änderung der Maßnahmenumsetzung von Heideflächen
- Anpassungen der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Die neuen oder entfallenden Flächeninanspruchnahmen erfordern Anpassungen der Rechtserwerbspläne und -verzeichnisse sowie der Lagepläne. Darüber hinaus wurden aufgrund möglicher Auswirkungen auf die Umwelt Änderungen in den entsprechenden Unterlagen vorgenommen.

Eine detaillierte Beschreibung der beantragten Änderungen und der durch sie betroffenen Planfeststellungsunterlagen sind in den Unterlagen gem. § 76 VwVfG aufgelistet¹⁵ und werden in den folgenden Unterkapiteln näher erläutert.

¹⁵ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, A1 Anlage 03.

1. Vergrößerung des Kabelachsabstands und Schutzstreifens sowie zusätzliche Fällungen bei Querung C1-Q_061

Die im Kapitel 2.3.1 des Erläuterungsberichts zur 2. Planänderung¹⁶ beschriebene Änderung betrifft die Querung C1-Q_061.¹⁷ Neue thermische Berechnungen haben ergeben, dass eine Erhöhung des Kabelachsabstands von 9,7 m auf ca. 11 m sowie der Schutzstreifenbreite von ca. 32 m auf ca. 49 m erforderlich ist. Darüber hinaus sind aus betriebstechnischen Gründen zusätzliche dauerhafte Fällungen und Rodungen des Forstes im nördlichen Bereich bis in eine Tiefe von 5 m unter der Geländeoberkante vorzunehmen, damit die Kabel im Fall von Reparatur- und Wartungsarbeiten erreichbar sind. Damit werden auch zusätzliche Eingriffsflächen für bestimmte Biotoptypen beansprucht. Der Umfang der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme beträgt 4.173 m².

Die Anpassungen erfordern Änderungen der Lagepläne, des Rechtserwerbsverzeichnisses, der Eingriffsflächen und Kompensation sowie der forstrechtlichen Unterlagen.¹⁸

Das Landratsamt Hof hat die betriebstechnischen Gründe, die zu einer Anpassung der Querung C1-Q_061 und damit verbunden zusätzlichen Flächeninanspruchnahme führen, hinterfragt. Die Begründung sei aus sich heraus nicht verständlich. Die Ost-West-Ausdehnung decke sich annähernd mit der nun vorgesehen Ausdehnung des Arbeitsstreifens auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 599 entsprechend Blatt 22 der Unterlage C2.3.2. Es sei davon auszugehen, dass die Querung in diesem Bereich bereits die angegebene Tiefe von 5 m erreicht habe. Die Angaben zur zusätzlich betroffenen Fläche und den weiteren Baumfällungen im erweiterten Arbeitsstreifen erschlosse sich nicht aus den Unterlagen. Der Vorhabenträger hat hierzu erläutert, dass die Ausführung der geschlossenen Querung als Pressung¹⁹ anstelle des HDD-Verfahrens²⁰ dazu führe, dass die ursprüngliche Tiefenlage der Kabel von 5 m nicht mehr erreicht werden kann. Dabei sei zu beachten, dass bei der HDD-Bohrung die erforderliche Tiefenlage vorab in der Trassenplanung bestimmt werde und während der Bohrung überwacht und gesteuert werde. Die HDD könne gezielt in die benötigte Tiefe geführt werden. Beim Pressbohrverfahren hingegen sei die Tiefenlage begrenzt auf die Start- und Zielgruben. Das Rohr werde gradlinig und mit fester Neigung gepresst, sodass die Tiefe im Wesentlichen durch die Grundtiefe bestimmt werde. Die Bohrung verlaufe nicht gesteuert und eine Anpassung der Tiefenlage während des Vortriebs sei nicht möglich. Dass die Tiefenlage von 5 m nicht mehr erreicht werden könne, erfordere daher zusätzliche Rodungsmaßnahmen, da der Bereich der Kabel bis zu einer Tiefenlage von 5 m aus betriebstechnischen Gründen frei von Bäumen und Gebüsch zu halten sei, um im Fall von erforderlichen Reparatur-/ Wartungsarbeiten die Kabel im nötigen Umfang erreichen zu können und eine Beschädigung der Kabel durch Wurzeln zu verhindern. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind diese Erläuterungen der technischen Gründe für eine Erweiterung der Rodungsmaßnahmen nachvollziehbar und plausibel.

¹⁶ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, A1 Anlage 03, Kap. 2.3.1.

¹⁷ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, C2.3.2, Bl. 22.

¹⁸ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, C2.3.2, D, I, F, K4, K5, L9.

¹⁹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2.2, Kap. 13; C2.2.1.3.

²⁰ Unterlagen gem. § 21 NABEG, C2.2.2, Kap. 8.

2. Verlängerung der HDD sowie zusätzliche Fällungen bei Querung C1-Q_047

Die in Kapitel 2.3.2 des Erläuterungsberichts zur 2. Planänderung²¹ beschriebene Änderung betrifft das Querungsbauwerk C1-Q_047.²² Laut der trassenachsigen Ausplanung muss die Horizontalbohrung (Horizontal Directional Drilling, HDD) von ca. 110 m auf ca. 155 m verlängert werden. Dies hat eine Aufweitung des Kabelachsabstandes und der Schutz- und Arbeitsstreifen in westliche Richtung zur Folge. Schließlich sind zusätzliche dauerhafte Rodungsmaßnahmen erforderlich. Es sind zusätzliche Eingriffsflächen für bestimmte Biotoptypen zu verzeichnen, welche eine Fläche von 1.523 m² einnehmen.

Hiermit gehen Änderungen der Lagepläne, des Rechtserwerbsverzeichnisses, der Eingriffsflächen und Kompensation sowie der forstrechtlichen Unterlagen einher.²³

3. Zusätzliche Fällungen bei Querung C1-Q_031

Die Änderung, welche in Kapitel 2.3.3. des Erläuterungsberichts zur 2. Planänderung²⁴ dargestellt ist, betrifft zusätzliche dauerhafte Rodungsmaßnahmen im nördlichen und südlichen Bereich der Querung C1-Q_031.²⁵ Die Notwendigkeit der Fällung des Forstes ergibt sich aus dem betriebstechnischen Grund, dass Kabel im Fall von erforderlichen Reparatur- und Wartungsarbeiten erreicht werden können. Die Rodung wird bis in eine Tiefe von 5 m unter der Geländeoberkante vorgenommen. Es wurden zusätzliche Eingriffsflächen im Umfang von 1.064 m² für bestimmte Biotoptypen ermittelt. Für die Rodungsarbeiten werden keine zusätzlichen Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Die Änderung erfordert eine Anpassung der Lagepläne, des Rechtserwerbsverzeichnisses, der Eingriffsflächen und Kompensation sowie der forstrechtlichen Unterlagen einher.²⁶

Das Landratsamt Hof hat die Ursachen der Anpassung der Querung C1-Q_031 in Frage gestellt, welche zu einer Erweiterung der Rodungsmaßnahmen führt. Im genannten nördlichen Bereich der Querung C1-Q_031 betreffe die Ausweitung des Arbeitsstreifens lediglich eine hier ca. 4,5 m breite Wegfläche (Fl.-Nr. 696 Gemarkung Martinlamitz), sodass eine zusätzliche Rodung daher allenfalls in geringem Umfang erfolgen dürfte. Eine nennenswerte flächenmäßige Ausweitung des Arbeitsstreifens um ca. 1.000 m erfolge vielmehr im südlichen Bereich der Querung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 13 Gemarkung Martinlamitzer Forst-Nord. Ob der Grund für die Ausweitung des Arbeitsstreifens insoweit ebenfalls die unter Ziffer 2.3.3.1 des Erläuterungsberichts genannte notwendige Tiefe der HDD ist, ergebe sich nicht aus dem Erläuterungsbericht. Sollte dies der Fall sein, werde jedenfalls nicht näher ausgeführt, weshalb die genannte Tiefe der HDD von 5 m nicht bereits innerhalb des bisher vorgesehenen Arbeitsstreifens erreicht werde und damit eine zusätzliche Rodungsfläche vermieden werden könne. Der Vorhabenträger hat entgegnet, die Anpassungen des Arbeitsstreifens erfolgten im nördlichen und südlichen Bereich der Querung. Die größere Anpassung erfolge im südlichen Bereich der Querung. Die Detailplanung der HDD habe jedoch ergeben, dass sich die Tiefenlagen der Kabel von > 5 m verschoben haben. Aufgrund dieser Verschiebung der Tiefenlagen seien

²¹ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, A1 Anlage 03, Kap. 2.3.2.

²² Unterlagen gem. § 76 VwVfG, C2.3.2, Bl. 30, 31.

²³ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, C2.3.2, D, I, F, K4, L9.

²⁴ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, A1 Anlage 03, Kap. 2.3.3.

²⁵ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, C2.3.2, Bl. 23.

²⁶ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, C2.3.2, D, I, F, K4, L9.

zusätzliche Rodungsmaßnahmen erforderlich, um den Kabelbereich für den Fall von erforderlichen Reparatur- und Wartungsarbeiten und zur Verhinderung von Schäden der Kabel durch Wurzeln im nötigen Umfang frei von Bäumen und Gebüsch zu halten. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger die Hintergründe der Anpassungen und damit verbundenen Rodungen nachvollziehbar dargelegt. Dass die Verschiebung der Tiefenanlagen zu einer erweiterten Rodung zum Schutz der Kabelanlagen führt, ist plausibel.

4. Zusätzliche Fällungen bei Querung C1-Q_043/044

In Kapitel 2.3.4. des Erläuterungsberichts zur 2. Planänderung²⁷ sind weitere zusätzliche Rodungsmaßnahmen beschrieben. Sie betreffen den nördlichen Bereich der Querung C1-Q_043/044.²⁸ Auch hier liegt der Grund der zusätzlichen Maßnahmen darin, dass Kabel im Fall von erforderlichen Reparatur- und Wartungsarbeiten erreicht werden können. Die Rodung wird bis in eine Tiefe von 5 m unter der Geländeoberkante vorgenommen. Es wurden zusätzliche Eingriffsflächen für einen Biotoptypen ermittelt. Die Flächeninanspruchnahme des Biotops beläuft sich auf 343 m².

Es wurden Anpassungen der Lagepläne, des Rechtserwerbsverzeichnisses, der Eingriffsflächen und Kompensation sowie der forstrechtlichen Unterlagen einher.²⁹

5. Ergänzungen des gesetzlichen Biotopschutzes

Die in Kapitel 2.3.5. des Erläuterungsberichts zur 2. Planänderung³⁰ beschriebene Änderung betrifft die neue Einstufung des Biototyps O21 „Lesesteinhaufen“ als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG. In der weiteren Abschnittsbearbeitung hat sich ergeben, dass der Biototyp O21 als geschütztes Biotop zu berücksichtigen ist. Angesichts der Anpassung wurde die zusätzliche Maßnahme A8 ergänzt, um eine Wiederherstellung des ausgewiesenen Biotops innerhalb der Eingriffsbereiche sicherzustellen. Zudem wurden Anpassungen der Eingriffsflächen und Kompensation vorgenommen.³¹

6. Aktualisierung der Bilanzierung im LBP

Die weiteren in Kapitel 2.3.6 des Erläuterungsberichts zur 2. Planänderung³² beschriebenen Änderungen beruhen auf der Berücksichtigung von Ökokontoflächen und Ausgleichsflächen Dritter. Hintergrund ist, dass einige der für den SuedOstLink, Abschnitt C1 als Ausgleichsflächen eingeplanten Flurstücke bereits für das Bauvorhaben Ostbayernring rechtlich gesichert sind. Die betreffenden Flurstücke dürfen zwar temporär, beim Bau der Vorhaben 5/ 5a in Anspruch genommen, jedoch nicht als Ausgleichsmaßnahmen für die Vorhaben genutzt werden. Der Vorhabenträger hat in dem Zuge die naturschutzrechtlichen Unterlagen angepasst und insbesondere die Maßnahmenblätter ergänzt (A9 und W-Öko).³³

Die Maßnahme W-Öko umfasst die Wiederherstellung von bau- oder anlagebedingt in Anspruch genommenen Biotoptypen im Bereich von Ökokontoflächen bzw. Ausgleichsflächen. Biotoptypen

²⁷ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, A1 Anlage 03, Kap. 2.3.4.

²⁸ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, C2.3.2, Bl. 23, 24.

²⁹ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, C2.3.2, D, I, F, K4, L9.

³⁰ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, A1 Anlage 03, Kap. 2.3.5.

³¹ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, C2.3.2, D4, I, F, K5.

³² Unterlagen gem. § 76 VwVfG, A1 Anlage 03, Kap. 2.3.6.

³³ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I, F, K5.

innerhalb des Schutzstreifens, die nicht wiederhergestellt werden können, müssen auf Flächen außerhalb des Schutzstreifens kompensiert werden (Maßnahme A9).

Die Lage der Maßnahmen zur Entwicklung von Biotopstrukturen ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 3: Lage trassenferne Kompensation Ökokontoflächen

Gemarkung	Flurstück	Fläche m ²
Grün	11/1	3.400
Wöslau	276	10.833
Grün	69, 81, 1095	34.726
Weißensstadt	1953, 2715, 2727, 3539, 3539/1	24.144

Zudem wurde die Maßnahme A_{CEF} 7 dahingehend angepasst, dass vier Flurstücke multifunktional, auch für die naturschutzrechtliche Kompensation genutzt werden. Dadurch ergeben sich zusätzliche Wertpunkte. Dem Vorhabenträger wird per Nebenbestimmung aufgegeben, die betreffenden Flächen für 25 Jahre zu sichern (A. IV. (2)).

7. Anpassung der Aufforstungsflächen

Die im Kapitel 2.3.7 des Erläuterungsberichts zur 2. Planänderung³⁴ beschriebene Änderung betrifft die Aufforstungsflächen. Nach finaler Sicherung der Flächen mussten die bisherigen Flächenangaben angepasst werden.

Die Änderungen sind vorwiegend in den forstrechtlichen Unterlagen sowie den LBP-Maßnahmenblättern verzeichnet.³⁵

8. Anpassung der Maßnahmenumsetzung von Heideflächen

Schließlich ist in Kapitel 2.3.8 des Erläuterungsberichts zur 2. Planänderung³⁶ die Korrektur der Maßnahme A5 „Eingriffsnahe Kompensation von Heideflächen“ dargestellt. Das Maßnahmenblatt wurde um die Möglichkeit der Mahdgutübertragung als Umsetzungsart erweitert, falls Saatgut nicht zur Verfügung steht und das Anlegen von Soden im zeitlichen Konflikt mit dem Bauablauf steht. Es wurden Anpassungen des entsprechenden Maßnahmenblatts vorgenommen.³⁷

9. Anpassung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Der Vorhabenträger hat zudem über die im Erläuterungsbericht zur Planänderung beschriebenen Antragsgegenstände hinaus Anpassungen der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend dem Maßnahmenkonzept vorgenommen.³⁸

In diesem Zusammenhang wurde für die Änderungen an den o.g. Maßnahmen auch die Darstellung in den Plänen angepasst und die jeweilige Angabe im Maßnahmenblatt aktualisiert.

³⁴ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, A1 Anlage 03, Kap. 2.3.7.

³⁵ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I, I2, K4, L9.

³⁶ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, A1 Anlage 03, Kap. 2.3.8.

³⁷ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I2.

³⁸ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I2.

Die damit verbundenen Änderungen sind in den Unterlagen gem. § 76 VwVfG in blauer Schrift verzeichnet³⁹ und erstrecken sich auf die folgenden Maßnahmen:

- V_{AR}2a „Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Amphibien“: Leichte Erhöhung des Umfangs
- V_{AR}2b „Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Reptilien“: Leichte Erhöhung des Umfangs
- V_{AR}6a „Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Amphibien“: Leichte Erhöhung des Umfangs
- V_{AR}10 „Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten“: Leichte Erhöhung des Umfangs
- A1 „Eingriffsnahe Kompensation von Gebüsch und Hecken“: Reduzierung des Umfangs und Anpassung der Lage sowie der Anforderungen an die Anpflanzung und die Entwicklungspflege
- A2 „Eingriffsnahe Kompensation von Waldmänteln“: Reduzierung des Umfangs und Anpassung der Lage sowie der Anforderungen an die Anpflanzung und die Entwicklungspflege
- A3 „Eingriffsnahe Kompensation von artenreichen Säumen und Staudenfluren“: Reduzierung des Umfangs
- A4 „Eingriffsnahe Kompensation von Grünländern“: Reduzierung des Umfangs und Streichung eines Flurstücks
- A5 „Eingriffsnahe Kompensation von Heideflächen“: Reduzierung des Umfangs und Anpassung der Lage sowie der Anforderungen an die Einsaat/Rückverpflanzung
- A6 „Eingriffsnahe Kompensation von Feucht- und Nasswiesen“: Reduzierung des Umfangs und Anpassung der Lage
- A7 „Eingriffsnahe Kompensation von Röhrichtbeständen und Seggenrieden“: Reduzierung des Umfangs und Anpassung der Lage
- A8 „Eingriffsnahe Kompensation von Lesesteinhaufen“: Neu eingeführt
- A9 „Trassenferne Kompensation von Ökokontoflächen“: Neu eingeführt
- A-B112 „Anlage / Entwicklung von mesophilem Gebüsch“: Erhöhung des Umfangs und Anpassung der Lage sowie der Anforderungen an die Anpflanzung
- A-B116 „Anlage / Entwicklung von mesophilem Gebüsch“: Erhöhung des Umfangs und Anpassung der Lage sowie der Anforderungen an die Anpflanzung
- A-B113-WG00BK „Anlage / Entwicklung von Sumpfgebüsch“: Erhöhung des Umfangs und Anpassung der Lage sowie der Anforderungen an die Anpflanzung
- A-B116 „Anlage / Entwicklung von Gebüsch/ Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte“: Erhöhung des Umfangs und Anpassung der Lage sowie der Anforderungen an die Anpflanzung und die Entwicklungspflege
- AF15-WG00BK „Anlage / Entwicklung von Fließgewässern“: Reduzierung des Umfangs und Anpassung der Lage
- A G331-GO00BK „Anlage / Entwicklung von Borstgrasrasen“: Reduzierung des Umfangs und Anpassung der Lage
- W-Öko „Wiederherstellung vorhandener Ausgleichsflächen Dritter als Kompensationsmaßnahme“: Neu eingeführt

³⁹ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, D2; D3; F2.2; I1, dort u.a. Kap. 2; I2; I6.1.

- ACEF7 „Aufwertung der Lebensräume für Reptilien – Zauneidechse“: Einführung der Multifunktionalität
- AW1 „Ersatzaufforstung – Anlage/ Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Gemeinde Berg (FINr: 219)“: Reduzierung des Umfangs und Anpassung der Lage und der Zielbiotope sowie der Anforderungen an die Anpflanzung und die Entwicklungspflege
- AW2 „Ersatzaufforstung – Anlage/ Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Gemeinde Stammbach I (FINr. 655)“: Anpassung der Lage und der Zielbiotope sowie der Anforderungen an die Anpflanzung und die Entwicklungspflege
- AW3 „Ersatzaufforstung – Anlage/ Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Gemeinde Berg (FINr: 219)“: Reduzierung des Umfangs und Anpassung der Lage und der Zielbiotope sowie der Anforderungen an die Anpflanzung und die Entwicklungspflege

Eine nähere Darstellung der Änderungen erfolgt unter Kap. B.III.2 im Rahmen der Prüfung des zwingenden Natur- und Artenschutzrechts.

II. Rechtliche Würdigung

1. Antragsgegenstand

Durch diese Plangenehmigung wird das geänderte Vorhaben unter Berücksichtigung aller von ihm berührten öffentlichen Belange zugelassen. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PifZV) i. V. m. Nr. 5 und Nr. 5a der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der Höchstspannungsleitung Nr. 5 Wolmirstedt- Isar und Nr. 5a Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar des Bundesbedarfsplangesetzes im Planfeststellungsabschnitt C1, Münchenreuth - Marktredwitz zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Änderungsbescheid.

3. Verfahrensrechtliche Bewertung

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Bewertung bleibt Folgendes festzuhalten:

a) Planänderung i.S.v. § 76 VwVfG

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am festsetzenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt und nicht wesentliche Teile der ursprünglichen Planung in Frage gestellt werden.

Eine Planänderung in dem Sinne ist vorliegend gegeben. Zum einen ist das Vorhaben noch nicht vollständig errichtet worden. Zum anderen handelt es sich bei dieser Planänderung um eine kleinräumige Änderung, die das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens nicht in Frage stellt. Die gegenständlichen Änderungen führen nicht zu einer Abweichung vom Grundkonzept des festgestellten Plans. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben grundsätzlich erhalten und unverändert. Die grundlegende Zielsetzung der Planung wird durch die Änderungen nicht berührt. Die bereits im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihren Grundzügen unberührt, da sich die Änderungen auf räumlich und sachlich abgrenzbare Teile des Vorhabens beschränken. Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind sowohl im Hinblick auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner auszuschließen. Für viele Änderungen lassen sich zusätzliche belastende Auswirkungen auf die Umgebung gänzlich ausschließen. Teilweise führen die Änderungen sogar zu geringeren Eingriffen und Belastungen.

b) Verfahrenswahl

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Handelt es sich hingegen zwar um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, werden aber die Belange anderer berührt oder haben die Betroffenen der Änderung nicht zugestimmt, kann auf ein neues Planfeststellungsverfahren nicht verzichtet werden. In diesem Fall kann die Planfeststellungsbehörde nach § 76 Abs. 3 VwVfG in einem vereinfachten Planfeststellungsverfahren entscheiden, bei dem es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses bedarf.

Vorliegend hat die Planfeststellungsbehörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens über die mit Antrag vom 12.08.2025 vorgelegten Änderungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V. § 43d EnWG, § 76 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG in einem Plangenehmigungsverfahren im Wege der Plangenehmigung entschieden.

Gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

Die Verfahrensvoraussetzungen der §§ 76 Abs. 1 i.V.m. 74 Abs. 6 VwVfG, § 24 Abs. 3 NABEG liegen vor.

Die Wahl eines Plangenehmigungsverfahrens, welches der beschleunigten Abwicklung des Planverfahrens dient, liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Diese Entscheidung erfordert eine Prognose, wie sich das Vorhaben auf die Rechte Dritter voraussichtlich auswirken wird. „Rechte anderer“ i.S.d. § 76 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 VwVfG umfasst das Eigentum und sonstige dingliche Rechte

sowie alle subjektiven öffentlichen und privaten Rechte einschließlich der Grundrechte, etwa die körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG oder die kommunale Planungshoheit. Bloße Verfahrensrechte fallen nicht unter den Begriff.⁴⁰ Es muss ein direkter Zugriff auf fremde Rechte – insbesondere das Eigentum – vorliegen.⁴¹ Die bei Planungsentscheidungen gebotene wertende Einbeziehung der Belange Dritter in die Abwägungsentscheidung ist noch nicht als Beeinträchtigung der Rechte Dritter zu bewerten.⁴² Hierbei ist die Bagatellgrenze zu berücksichtigen, wonach eine Plangenehmigung nur in Betracht kommt, wenn hinreichend sicher vorausgesehen werden kann, dass Rechte Dritter allenfalls unwesentlich beeinträchtigt werden können. Das ist etwa bei vorübergehenden Rechtsbeeinträchtigungen (z.B. Betretensrechte, Beeinträchtigungen während der Bauphase) oder geringfügigen und vorübergehenden Inanspruchnahmen von Grundstücken oder dinglichen Rechten der Fall.⁴³ Falls Rechte Dritter in erheblicherem Umfang in Anspruch genommen werden müssen, ist ein Plangenehmigungsverfahren dennoch zulässig, wenn mit den Rechtsbetroffenen eine Einigung erzielt wird bzw. der Rechtsinhaber schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.

Im Bereich der Querungen sind keine neuen privatrechtlichen Betroffenheiten zu verzeichnen, da sich die betroffenen Flächen innerhalb der planfestgestellten Flächen befinden. Änderungen der Maßnahmenkonzepte und naturschutzrechtlichen Eingriffe sowie deren Bewertung berühren keine individuellen privaten Belange. Durch die Planänderungen im Bereich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommt es teilweise zu veränderten oder neuen Betroffenheiten von Grundstückseigentümern. Soweit die Rechtsbeeinträchtigungen betroffener Grundstückseigentümer bzw. Inhaber sonstiger dinglicher Rechte größer geworden sind, hat der Vorhabenträger die erforderlichen Einverständniserklärungen vollständig eingeholt und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

Die Planfeststellungsbehörde hat mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, das Benehmen hergestellt, indem sie diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat und deren Standpunkte in der Prüfung materiellen Rechts sowie der Abwägung berücksichtigt wurden.

Schließlich ist die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht nach anderen Vorschriften erforderlich. Insbesondere bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, für welche § 9 Abs. 1 UVPG eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreibt (siehe hierzu ausführlich: B.II.5).

Die Entscheidung ergeht unter Einhaltung des Zwecks der Ermächtigung und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen (vgl. § 40 VwVfG). Der Gesetzgeber hat mit dem Plangenehmigungsverfahren eine beschleunigte Genehmigung bezweckt. Der Beschleunigungszweck wird erfüllt, da es lediglich einfacher Behördenanhörungen zur Herstellung des Benehmens mit Trägern öffentlicher Belange mit kurzer Stellungnahmefrist bedurfte. Angesichts des geringen Umfangs privatrechtlicher Betroffenheiten und der damit überschaubaren Anzahl von erforderlichen Einverständniserklärungen der Betroffenen, welche vollständig vorliegen, und dem Ausscheiden einer Umweltverträglichkeitsprüfung, kann auch ohne ein umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung entschieden werden und der Fortgang der Umsetzung des Vorhabens in diesen räumlich begrenzten Bereichen beschleunigt werden. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung -als äußere Ermessensgrenze- konnte die Planfeststellungsbehörde damit unter Abwägung der Erforderlichkeit der Realisierung der Stromleitung aus

⁴⁰ BVerwG, Urt. V. 28.03.2007 – 9 A 17/06, juris Rn. 15 ff.

⁴¹ Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann, VwVfG, 10. Aufl. 2022, § 74 Rn. 227ff.

⁴² BVerwG, Urteil vom 27.11.1996 - 11 A 100/95, NVwZ 1997, 996.

⁴³ Kopp/Ramsauer/Wysk, VwVfG, 26. Auflage 2025, § 74 Rn. 210.

Gründen eines überragenden Interesses und des Interesses der öffentlichen Sicherheit und dem auch aus dem NABEG resultierenden Beschleunigungszweck (§ 1 NABEG) mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit für den geänderten Teil des festgestellten Plans anstelle eines neuen Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchführen.

4. Ablauf des Plangenehmigungsverfahrens

Die Planfeststellungsbehörde hat zum Zwecke der Beschleunigung von den Verfahrenserleichterungen der §§ 18 Abs. 5 u. 24 Abs. 3 NABEG, § 43d EnWG, §§ 76 Abs. 1, 74 Abs. 6 VwVfG Gebrauch gemacht.

Nach § 74 Abs. 6 S. 2 VwVfG finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung, sodass es insbesondere keines Anhörungsverfahrens bedarf. Unabhängig davon sind die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Träger öffentlicher Belange nach § 74 Abs. 6 Nr. 2 VwVfG zu beteiligen. Die Landratsämter Hof und Wunsiedel, die Regierung von Oberfranken das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg und die PLEdoc GmbH haben als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Anhörung zur Herstellung des Benehmens zu der beantragten Planänderung eine Stellungnahme abgegeben.

Zudem hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer Sachverhaltsermittlung zur Ausfüllung des gesetzlich eingeräumten Ermessens der Verfahrenswahl den anerkannten Natur- und Umweltschutzvereinigungen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Von diesen hat der Kulturbund für Europa e.V. eine Stellungnahme zu der beantragten Planänderung abgegeben.

Die Plangenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 36 VwVfG mit Auflagen und anderen Nebenbestimmungen verbunden werden. Nicht anwendbar sind jedoch § 74 Abs. 2 S. 2 u. 3 VwVfG, sodass die Auferlegung von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen in Rechte anderer oder ersatzweise Entschädigung in Geld als Instrumente des Planfeststellungsrechts nicht zur Verfügung stehen.⁴⁴

Die Plangenehmigung ist gem. § 24 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 NABEG dem Vorhabenträger zuzustellen. Im Übrigen wird die Plangenehmigung öffentlich bekannt gegeben (vgl. C.IV).

5. Prüfung der UVP-Pflicht

a) Pflicht zur UVP-Vorprüfung

Die gegenständliche Planänderung stellt ein Änderungsvorhaben i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Damit ist zur Bestimmung der UVP-Pflicht die Regelung in § 9 Abs. 1 UVPG einschlägig. Da es sich um die Änderung eines Vorhabens gemäß Ziff. 19.11 des Anlage 1 zum UVPG handelt, für das unter der genannten Ziffer keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind und für das bereits im Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, findet § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG Anwendung. Folglich besteht für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn sich aus der allgemeinen Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

⁴⁴ Kopp/Ramsauer/Wysk, VwVfG, 26. Auflage 2025, § 74 Rn. 219.

b) UVP-Vorprüfung

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung in entsprechender Anwendung des § 7 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Der Vorhabenträger ist entsprechend § 7 Abs. 4 UVPG dazu verpflichtet, der zuständigen Behörde als Grundlage für die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP- Pflicht geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen der Änderung des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung zu übermitteln. Dies ist insbesondere durch die eingereichte, geänderte Unterlage zum UVP-Bericht⁴⁵ sowie die Beschreibung der 2. Planänderung⁴⁶ geschehen.

Bei der Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle im Rahmen der UVP-Vorprüfung ist maßgeblich darauf abzustellen, ob Umweltauswirkungen ein Gewicht erreichen können, das geeignet ist, das Abwägungsergebnis im weiteren Planungsverfahren zu beeinflussen. Umweltauswirkungen sind danach als potenziell erheblich einzustufen, wenn sie an Zumutbarkeitsschwellen heranreichen und deshalb nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie im Zeitpunkt der Vorprüfung das Ergebnis einer planerischen Entscheidung beeinflussen könnten.⁴⁷ Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass umweltbezogene Belange nur dann erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 UVPG bzw. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG sind, wenn sie überhaupt geeignet sind, das planerische Abwägungsergebnis zu beeinflussen. Belange, die einen solchen Einfluss nicht haben können, sind nicht erheblich.⁴⁸

Auch Umweltauswirkungen, die materielle Schädlichkeitsgrenzen des einschlägigen Fachrechts überschreiten, begründen für sich genommen jedoch keine zwingende UVP-Pflicht. Vielmehr sind auch derartige Auswirkungen im Hinblick auf ihre mögliche Relevanz für die spätere Abwägung zu gewichten. Steht nachvollziehbar fest, dass solche Umweltbeeinträchtigungen im konkreten Planungskontext selbst bei Überschreitung fachrechtlicher Grenzwerte lediglich zu einer Ergänzung der Planung durch Schutzauflagen nach striktem Recht führen könnten, das Abwägungsergebnis aber nicht beeinflussen können, besteht allein aufgrund dieser Umweltauswirkungen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.⁴⁹

Für Änderungsvorhaben hat das Bundesverwaltungsgericht dies weiter konkretisiert: Eine UVP ist nicht erforderlich, wenn bereits im Zeitpunkt der Vorprüfung feststeht, dass ein abwägungserheblicher Umweltbelang – weder im Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben noch für sich betrachtet – Einfluss auf das Ergebnis des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses haben kann.⁵⁰

⁴⁵ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, F.

⁴⁶ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, A1.3.

⁴⁷ Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 4. Aufl. 2019, § 7 UVPG, Rn. 16 m.w.N.

⁴⁸ BVerwG, Urt. v. 25.6.2014 – 9 A 1/13, juris, Rn. 21 ff.; BVerwG, Urt. v. 18.6.2020 – 3 C 2.19, juris, Rn. 35; ebenso Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 4. Aufl. 2019, § 7 UVPG, Rn. 17.

⁴⁹ BVerwG, Urt. v. 7.11.2019 – 3 C 12.18, juris, Rn. 23 m.w.N.

⁵⁰ BVerwG, Urt. v. 25.6.2014 – 9 A 1/13, juris, Rn. 23, 24; BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1/13, juris, Rn. 39.

(aa) Prüfung zusätzlicher oder anderer erheblicher Umweltauswirkungen

Von hervorgehobener Relevanz sind die zusätzlichen Gehölzentfernungen bei den Querungen C1-Q_031, C1-Q_043/044, C1-Q_061 und C1-Q_047, weil diese neue Umweltauswirkungen in Form von kleinräumigen Gehölzentfernungen zur Folge haben. Des Weiteren hat die Planfeststellungsbehörde auch die übrigen Änderungen am Maßstab der Anlage 3 (Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung) des UVPG geprüft.

Hierzu im Einzelnen:

(1) Zusätzliche Fällungen Querung C1-Q_031

Im Bereich der Querung C1-Q_031 sind an zwei Eingriffsbereichen Gehölzrodungen vorgesehen. Im nördlichen Bereich kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme vom 202 m². Die Biotoptypen N712, V331 und V332 werden in Anspruch genommen. Die Fläche schließt nahtlos an den darüberliegenden, bereits berücksichtigten Gehölzbestand an. Die zweite südlich liegende Fläche hat eine Größe von 862 m². Sie beansprucht den Biotoptyp N722. Sie schließt nahtlos an den südlich angrenzenden, bereits berücksichtigten planfestgestellten Gehölzbestand an.

Der im Ausgangsbeschluss bereits planfestgestellte Gehölzbestand (TKM 31+500 bis 33+000) hat im nördlichen Bereich eine Fläche von 38.017 m² und im südlichen Bereich eine Fläche von 39.024 m². Sie setzen sich aus den Biotoptypen N722, W21, V332, V32, V331 bzw. B311, N722, N723, W21, V332, V32 zusammen. Vor diesem Hintergrund machen die nördlichen Ergänzungen eine Mehrinanspruchnahme von 0,5% und die südlichen eine Mehrinanspruchnahme von 2,2 % aus. Ausweislich der betroffenen Biotoptypen und einer Gewichtung der betroffenen Belange kommt es nach der Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu einer erheblichen Vertiefung von Umweltauswirkungen. Es werden insoweit keine neuen umweltfachlichen Konflikte ausgelöst, die nicht schon durch das bestehende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmenkonzept des Vorhabenträgers vermieden und ausgeglichen werden. Die Mehrinanspruchnahme durch die Planänderung erreicht keine Qualität, die es rechtfertigen würde, das Abwägungsergebnis zu überdenken oder neu aufzuwerfen.

(2) Zusätzliche Fällungen Querung C1-Q_043/044

Im nördlichen Bereich der Querung C1-Q_043/044 sind mit der Planänderung zusätzliche Gehölzrodungen vorgesehen. Betroffen ist eine Fläche von 434 m². Auf dieser Fläche wird der Biotoptyp N723 in Anspruch genommen. Die ergänzte Eingriffsfläche schließt sich nahtlos an den darüberliegenden, bereits im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigten Gehölzbestand an. Die Gehölzrodung liegt ebenfalls in dem schon unter B.II.5.b)(aa)(1) betrachteten Gehölzbereich zwischen TKM 31+500 bis 33+000. Der bereits im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigte Bereich umfasst eine Fläche von 39.024 m² (Biotoptypen B311, N722, N723, W21, V332, V32). Folglich kommt es zu einer Mehrinanspruchnahme von etwa 1,1%.

Ausweislich der betroffenen Biotoptypen und einer Gewichtung der betroffenen Belange kommt es nach der Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht zu einer gewichtigen Vertiefung von Umweltauswirkungen. Es werden insoweit keine neuen umweltfachlichen Konflikte ausgelöst, die nicht schon durch das bereits planfestgestellte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmenkonzept des Vorhabenträgers vermieden oder ausgeglichen werden. Die Mehrinanspruchnahme durch die

Planänderung erreicht keine Qualität, die es rechtfertigen würde, das Abwägungsergebnis zu überdenken oder neu aufzuwerfen.

(3) Anpassung Kabelachsabstand und Schutzstreifen sowie zusätzliche Fällung Querung C1-Q_061

Innerhalb der erweiterten Arbeitsfläche der Querung C1-Q_061 kommt es mit der Planänderung zu Gehölzrodungen. Die Flächengröße der Arbeitsflächenerweiterung beträgt 673 m². Sie beeinträchtigt die Biotoptypen A11, B112, B311, P42, V32, V51. In Bezug auf die Biotoptypen B112, B311, V32, V51 finden Fällungen auf einer Fläche von 356 m² statt. Hierbei handelt es sich um im Planungsraum vorkommende, gängige straßenbegleitende Biotoptypen. Im gesamten Abschnitt C1 werden hiervon 49.727 m² in Anspruch genommen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde handelt es sich bei der in Folge der Arbeitsflächenerweiterung auftretenden Fällungen um geringfügige Inanspruchnahmen. Im Verhältnis zum Ausgangsvorhaben wird die Beeinträchtigung der Biotoptypen B112, B311, V32, V51 um ca. 0,7 % erhöht. Des Weiteren treten durch die Planänderung keine neuen Konflikte auf, die nicht bereits durch das planfestgestellte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmenkonzept vermieden oder ausgeglichen werden. Die Mehrinanspruchnahme durch die Planänderung erreicht keine Qualität, die es rechtfertigen würde, das Abwägungsergebnis zu überdenken oder neu aufzuwerfen.

(4) Verlängerung HDD sowie zusätzliche Fällung Querung C1-Q_047

Westlich der Querung C1-Q_047 ist mit der Planänderung einer Arbeitsflächenerweiterung um 378 m² beantragt. Hierbei werden die Biotoptypen N712 und V332 in Anspruch genommen. Der bereits im Planfeststellungsverfahren berücksichtigte, angrenzende Gehölzbereich umfasst eine Fläche von 8.946 m² und setzt sich aus den Biotoptypen N712, W21, V332 zusammen. Die durch die Planänderung hinzukommende Mehrinanspruchnahme beträgt 3,9 %. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde handelt es hierbei um geringfügige Inanspruchnahmen, die nicht relevant ins Gewicht fallen. Des Weiteren treten durch die Planänderung keine neuen Konflikte auf, die nicht bereits durch das planfestgestellte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmenkonzept vermieden oder ausgeglichen werden. Die Mehrinanspruchnahme durch die Planänderung erreicht keine Qualität, die es rechtfertigen würde, das Abwägungsergebnis zu überdenken oder neu aufzuwerfen.

(5) Änderung gesetzlich geschütztes Biotop O21 und Ergänzung Maßnahmenblatt

Der Vorhabenträger hat in seinen Unterlagen des Weiteren die rechtliche Bewertung des Biotoptyps O21 (Lesesteinhaufen) angepasst. Namentlich wurde deren Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 23 BayNatSchG nachträglich in den Unterlagen ergänzt. Mit der textlichen Anpassung gingen jedoch keine tatsächlichen Änderungen hervor, die eine neue oder andere Qualität der Inanspruchnahme nach sich ziehen. Die Beeinträchtigung des Biotops O21 (Lesesteinhaufen) wird durch die Ausgleichsmaßnahme A 8 ausgeglichen. Aufgrund der lokalen und nur geringfügigen Ausdehnung von 5 m² kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Änderung keine Auswirkung auf das Abwägungsergebnis haben kann und hinsichtlich ihrer Eingriffsqualität nicht maßgeblich ins Gewicht fällt.

(6) Aktualisierung geänderte Bilanzierung LBP

Die mit der Planänderung beantragte aktualisierte Bilanzierung des LBP berücksichtigt Drittflächen, insbesondere solche des Ostbayernringes (OBR). Während der Bauausführung müssen gesicherte Kompensationsflächen des OBR vorübergehend in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden diese Flächen in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt, sodass kein zusätzlicher Kompensationsbedarf beim OBR entsteht. In den bisherigen Antragsunterlagen zum Abschnitt C1 des SOL waren diese Bereiche teilweise als Kompensationsflächen angesetzt, aus denen Wertpunkte für den Kompensationsbedarf generiert werden sollten. Dies soll mit der Planänderung angepasst werden. Daher wurden die betroffenen Flächen aus der Wertpunktgenerierung herausgenommen und mit Maßnahmen hinterlegt, die eine Wiederherstellung nach Bauende gewährleisten.

Insgesamt liegen 57.755 m² der Eingriffsflächen des SOL C1 auf Kompensationsflächen des OBR. Der überwiegende Anteil dieser Flächen kann durch Initialpflanzungen, allgemeine Rekultivierung oder aufgrund ihrer Lage in Bautabuzonen (Maßnahme Var7, vgl. Teil I2) wiederhergestellt werden. Die betroffenen Bereiche befinden sich in den Baukilometern 38,5–39,5, 41,5–42,5, 45–45,5, 50,5–51,5 sowie 51,5–52,5.

Für 37.332 m² dieser Flächen hat der Vorhabenträger die Maßnahme W-Öko ausgewiesen, um die ordnungsgemäße Rückführung sicherzustellen; diese Maßnahme wurde in Teil I ergänzt. Die Flächeninanspruchnahme selbst war bereits Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens. Lediglich die Maßnahmenzuordnung wurde angepasst.

Durch die ergänzende Einstufung entstehen keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen, da die zugrunde liegenden Biotope bereits erfasst wurden und die nun vorgenommenen Maßnahmen ausschließlich der Wiederherstellung dienen. Aufgrund der räumlich eng begrenzten Auswirkungen besitzt die beantragte Planänderung nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde kein Gewicht, das die früheren Abwägungsentscheidungen neu aufwerfen könnte.

Darüber hinaus wurden im Zuge der Anpassung von Kompensationsflächen Kleinstflächen (Ausgleichsflächenbestandteile <100 m²) und Flächendiskrepanzen angepasst, da sie so in Verhandlung mit den Eigentümern besser gesichert werden können. So wurden betroffene Flächen - wenn möglich - gestrichen oder ggf. zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen zugewiesen, ebenso wurden Flächengrößen angepasst und aktualisiert. Auch dadurch entstehen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die Auswirkungen auf das Abwägungsergebnis haben könnten.

(7) Anpassung der Aufforstungsflächen nach finaler Sicherung

Die Planänderung beinhaltet auch Anpassungen von bereits planfestgestellten Aufforstungsflächen. Es handelt sich hierbei um die Maßnahmen AW1, AW2 und AW3. Die ausgewiesenen Maßnahmenflächen wurden hinsichtlich der forstrechtlichen und naturschutzfachlichen Kompensation überarbeitet, ohne dass sich der Umfang der betroffenen Flurstücke verändert hätte. Zudem wurde die Maßnahmenumsetzung – insbesondere die Qualität der zu verwendenden Pflanzware – in Abstimmung mit dem AELF angepasst. Die Flächeninanspruchnahme selbst war bereits Bestandteil der im Ausgangsverfahren planfestgestellten Unterlagen. Ergänzend wird nun lediglich die auf das jeweilige

Kompensationserfordernis (forstlich bzw. naturschutzfachlich) aufgeteilte Flächengröße berücksichtigt. Aus diesen Anpassungen ergeben sich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen, da die Flächen schon zuvor bilanziert waren und die Planänderung ausschließlich eine modifizierte Maßnahmenzuordnung bzw. Flächenaufteilung betrifft. Aufgrund der räumlich begrenzten Relevanz kommt der beantragten Änderung kein Gewicht zu, das geeignet wäre, die früheren Abwägungsentscheidungen neu aufzuwerfen.

(bb) Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Nach umfassender Prüfung der beantragten Planänderungen nach Maßgabe der Anlage 3 zum UVPG kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass weder die einzelnen Änderungen noch die Änderungen in ihrer Gesamtheit zu einer Beeinflussung des Abwägungsergebnisses führen. Im Einzelnen:

Die zusätzlichen Gehölzentfernungen an den Querungen C1-Q_031, C1-Q_043/044, C1-Q_061 und C1-Q_047 führen jeweils nur zu geringfügigen Mehrinanspruchnahmen von Flächen, die sich nahtlos an bereits im Planfeststellungsverfahren berücksichtigte Bereiche anschließen. Neue oder andere umweltfachliche Konflikte werden dadurch nicht ausgelöst und die bestehenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind hinreichend wirksam.

Die Anpassung des gesetzlich geschützten Biotops O21 (Lesesteinhaufen) betrifft lediglich eine rechtliche Klarstellung und führt zu keiner relevanten Änderung der Eingriffsqualität. Die Ausgleichsmaßnahmen bleiben unverändert wirksam.

Die aktualisierte Bilanzierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und die Anpassungen hinsichtlich der Kompensationsflächen betreffen ausschließlich Maßnahmen zur Wiederherstellung und führen nicht zu zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen.

Die Anpassungen der Aufforstungsflächen (AW1, AW2, AW3) stellen eine rein modifizierte Maßnahmenzuordnung bzw. Flächenaufteilung dar, ohne dass sich der Umfang der Flächen verändert oder neue erhebliche Umweltauswirkungen entstehen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt daher fest, dass sämtliche Änderungen – sowohl einzeln als auch in ihrer Summe – nach sorgfältiger Prüfung nicht geeignet sind, das Abwägungsergebnis zu beeinflussen. Es werden keine anderen oder neuen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planänderung im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1. Nr. 2 UVPG ausgelöst. Es wird folglich festgestellt, dass keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht.

Dieser Bescheid mit der oben dargelegten Feststellung der allgemeinen Vorprüfung wird über das zentrale Internetportal des Bundes nach § 20 UVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

III. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Plangenehmigung nach § 74 Abs. 6 VwVfG.

1. Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

2. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

a) Immissionsschutz

Durch die Planänderung werden keine immissionsschutzrechtlichen Belange berührt. Hinsichtlich der maßgeblichen Unterlagen E1 (Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gemäß 26. BImSchV, des Gebotes der Vermeidung erheblicher Belästigungen und Schäden sowie der Vorsorgeanforderung), E2 (Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen der TA-Lärm und der AVV-Baulärm), E3 (Erschütterungsgutachten) und E4 (Wärmetransportberechnung) ergeben sich keine Änderungen der Ergebnisse gegenüber der bisherigen Planung. Die Vorgaben des zwingenden Immissionsschutzrechts werden weiterhin eingehalten.

b) Natura 2000

Die geänderte Planung ist mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete vereinbar. Es sind keine Änderungen der Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung⁵¹ zu verzeichnen.

c) Besonderer Artenschutz

Das geänderte Vorhaben steht mit den Vorgaben des Artenschutzrechts im Einklang.

Für die Arten des besonderen Artenschutzes⁵² ergeben sich aus den in B.I beschriebenen Anpassungen der Querungen und zusätzlichen Fällungen keine grundlegend neuen Beeinträchtigungen, welche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG auslösen oder die Festlegung neuer Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen – über die im Ausgangsbeschluss vom 27.04.2024 angeordneten hinaus – erfordern, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen der gegenständlichen Anpassungen an den Querungsbauwerken C1-Q_061, C1-Q_047, C1-Q_031 und C1-Q_043/044 flächenbezogene Anpassungen artenschutzrechtlicher Maßnahmen vorgenommen.⁵³

- Die Maßnahme V_{AR}2a „Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Amphibien“ hat eine leichte Erhöhung des Umfangs von 78,56 ha auf 81,7 ha erfahren. Ansonsten ist die Maßnahme unverändert geblieben.
- Der Umfang der Maßnahme V_{AR}2b „Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Reptilien“ wurde ebenfalls leicht erhöht von 30,8 ha auf 31 ha.

⁵¹ Unterlagen gem. § 21 NABEG, G.

⁵² Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten gem. Vogelschutzrichtlinie.

⁵³ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I2, Kap. 3.4, 3.5, 3.10 u. 3.14.

- Die Maßnahme V_{AR}6a „Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Amphibien“ umfasst anstelle von 28,2 km nunmehr 28,5 km.
- Die Maßnahme V_{AR}6b „Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Reptilien“ umfasst anstelle von 47,4 km nunmehr 47,5 km.
- Der Umfang der Maßnahme V_{AR}10 „Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten“ wurde von 8,2 ha auf 9,4 ha erhöht.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger Anpassungen der Maßnahmenkarte vorgenommen.⁵⁴ Neben den in den Maßnahmenblättern geränderten Maßnahmen V_{AR}2a, V_{AR}2b, V_{AR}6a und V_{AR}10 sind im Bereich der Änderungen der Querungen nun die Maßnahmen V_{AR}1c, V_{AR}2d, V_{AR}4, V_{AR}6b und V_{AR}7 zusätzlich verzeichnet, welche im Bereich der Reviere der Zielarten im gesamten Untersuchungsraum (V_{AR}1c, V_{AR}4) bzw. auf sämtlichen Arbeitsflächen entlang des gesamten Trassenverlaufs inkl. BE-Flächen und Zuwegungen, die in besiedelten und potenziell geeigneten Lebensräumen planungsrelevanter Insekten, der Reptilien und im Bereich schützenswerter Gehölze und sonstiger Vegetationsstrukturen liegen (V_{AR}2d, V_{AR}6b und V_{AR}7), verortet sind.

Die Änderungen betreffen jedoch nicht nach § 7 BNatSchG besonders geschützte Arten, nach Anhang IV Buchst. a FFH-RL aufgeführte Tierarten oder die europäischen Vogelarten.

Die Anpassung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A_{CEF}7 „Aufwertung der Lebensräume für Reptilien – Zauneidechse“⁵⁵ ist lediglich redaktioneller Natur. Da die Maßnahme gleichzeitig der naturschutzrechtlichen Kompensation dient, fließt sie nunmehr in die Bilanzierung der Eingriffskompensation ein. Dies wurde im Maßnahmenblatt ergänzt. Die Anpassung ist keine auf eine Veränderung der bereits im Ausgangsbeschluss angenommenen Konfliktintensität, des Maßnahmenkonzepts oder der Maßnahmenumsetzung. Die Ergänzung der naturschutzrechtlichen Kompensation erfolgt zur Klarstellung der Einbeziehung der generierten Wertpunkte für die Bilanzierung.

Die Maßnahmen V_{AR}2a, V_{AR}2b, V_{AR}6a, V_{AR}6b und V_{AR}10 wie auch die Maßnahmenkarten werden in geänderter Form mit diesem Beschluss festgestellt. Die übrigen im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 unter Kap. A.I. und Kap. A.V.1.f) angeordneten Maßnahmen und in Kap. B.IV.4.c) getroffene Bewertung des besonderen Artenschutzes gelten unverändert fort.

d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das geänderte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des einschlägigen Rechts zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (siehe Kap. 4 Abschnitt 1 BNatSchG) vereinbar.

Insgesamt überwiegt das überragende öffentliche Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens das entgegenstehende Integritätsinteresse an den geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Einwirkungen auf die betroffenen Schutzgebiete zudem weitestgehend gemindert. Sämtliche Schutzgebiete bleiben trotz einer gewissen bauzeitlichen sowie dauerhaften Inanspruchnahme durch das Vorhaben in ihrer Funktion erhalten. Die erforderlichen Erlaubnisse werden nach Anhörung der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

⁵⁴ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I6.1.

⁵⁵ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I2, Kap. 5.19.

(aa) Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Die Planfeststellungsbehörde hat für die anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen des LSG „Fichtelgebirge“ (LSG-00449.01) gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über das LSG „Fichtelgebirge“ im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken⁵⁶ (LSG-VO „Fichtelgebirge“) und des LSG „Lamitzgrund“ (LSG-00196.01 / .02) gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Landkreise Hof, Rehau und Wunsiedel (Lamitztal) vom 05.11.1970⁵⁷ (LSG-VO „Lamitzgrund“) jeweils unter Kap. A.III.1.b) des Ausgangsbeschlusses eine Erlaubnis erteilt.

Durch die Erweiterung des Schutzstreifens und der Arbeitsflächen im Bereich der Querung C1-Q_061 beträgt die Flächeninanspruchnahme LSG „Fichtelgebirge“ anstelle von 50 ha nunmehr 50,34 ha.⁵⁸ Im südlichen Teil des angrenzenden LSG „Lamitzgrund“ erhöht sich die Flächeninanspruchnahme der Arbeitsflächen aufgrund dieser Anpassungen ebenfalls, sodass sie insgesamt anstelle von 21,37 ha bei 21,52 ha liegt.⁵⁹

Die äußerst geringfügigen Erweiterungen ändern jedoch an der Einschätzung hinsichtlich der Erteilung der Erlaubnisse nichts.⁶⁰

In Bezug auf das LSG ist eine Veränderung des Charakters der LSG nicht zu befürchten, sodass Verbotsverstöße i.S.v. § 5 LSG-VO „Fichtelgebirge“ nicht ersichtlich sind. Auch in Bezug auf das LSG „Lamitzgrund“ sind die Erweiterungen nicht derart gravierend, dass damit eine Änderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes oder des Naturgenusses einhergeht, welche gemäß § 2 der LSG-VO „Lamitzgrund“ verboten ist. Schäden höherwertiger Bereiche werden durch die geschlossene Querung gerade vermieden. Alle temporär überprägten Flächen werden nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt. Im Falle der Inanspruchnahme von Gehölz- und Waldbeständen sind hierfür die Rekultivierung und initiale Wiederherstellung sowie entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Der erweiterte Schutzstreifen vermag es nicht, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen, da der Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebietes weiterhin äußerst gering ist und die Flächen teilweise bereits vorbelastet oder landwirtschaftlich geprägt sind.

Darüber hinaus ist die Realisierung des Vorhabens aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG, sodass auch die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen würden. Der Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG bedarf es in Ermangelung des Eintritts von Verboten nicht.

Die mit Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 in der Fassung des Planänderungsbescheids vom 20.01.2026 gewährten Erlaubnisse für die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen der o.g.

⁵⁶ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 21.11.2000 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 12/2000) in der am 01.09.1990 gültigen Fassung.

⁵⁷ Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Landkreise Hof, Rehau und Wunsiedel (Lamitztal) vom 05.11.1970.

⁵⁸ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.3.1.2.

⁵⁹ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.3.2.2.

⁶⁰ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.3.1 u. Kap. 1.3.2.

LSG werden daher entsprechend der dargestellten Erweiterung der Schutzstreifen und Arbeitsflächen im Bereich der Querung C1-Q_061 geändert. Im Übrigen gelten die Maßgaben des Ausgangsbeschlusses fort.

Das Landratsamt Hof hat die zusätzlichen Gehölzeingriffe im Rahmen der Anpassung der Querung C1-Q_061 und damit verbundenen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme hinterfragt. Die Beseitigung von landschaftsbestimmenden Bäumen und Hecken sei nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung zur Festsetzung des LSG „Fichtelgebirge“ vom 21.11.2000 erlaubnispflichtig. Die Laubbaumreihe entlang des Weges von Martinlamitz zum Großen Kornberg im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 599 und 600 Gemarkung Martinlamitz habe eine landschaftsbildprägende und -gliedernde Wirkung. Eingriffe in den Baumbestand werden daher aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes und vor dem Hintergrund fragwürdiger Gründe für die Rodungen kritisch gesehen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Kritik des Landratsamtes zurückzuweisen. Der Vorhabenträger hat plausibel dargelegt, dass die Voraussetzungen einer Erlaubnis entsprechend § 6 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung „Fichtelgebirge“ vorliegen. Es ist erkennbar, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, der Naturgenuss oder der Zugang zur freien Natur durch den Eingriff nicht beeinträchtigt werden. Gegen eine Beeinträchtigung sprechen die Kleinflächigkeit sowie geplante Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, in deren Rahmen die Rekultivierung und Wiederherstellung vorgesehen sind.

(bb) Naturparke (NP)

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 der Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“⁶¹ (NP-VO „Fichtelgebirge“) für die mit den anlage- und baubedingten Flächeninanspruchnahme (Schutzstreifen, Versiegelung, Arbeitsflächen, Zuwegungen) im NP einhergehenden erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, 4, 7 und 8 der NP-VO „Fichtelgebirge“ unter A.III.1.c) des Ausgangsbescheids eine Erlaubnis erteilt.

Die Erweiterung des Schutzstreifens im Bereich der Querung C1-Q_061 hat zu einer größeren Beanspruchung des Naturparks geführt, auch wenn sich die Inanspruchnahme durch die Arbeitsflächen reduziert hat. Die Flächeninanspruchnahme – zuvor 158,75 ha – beträgt nun insgesamt 159,03 ha.⁶²

Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 der NP-VO „Fichtelgebirge“ sind weiterhin gegeben und bestehen auch hinsichtlich der minimal erweiterten Flächen rund um die Querung.⁶³ Es sind keine neuen oder erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die Landschaft, den Wald, die heimischen Lebensräume und Gemeinschaften sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Fichtelgebirges zu erwarten. Aufgrund der Geringfügigkeit der Veränderung im Hinblick auf das Landschaftsbild sind Anpassungen des Schutzstreifens vernachlässigbar und führen mithin nicht zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Es wird weiterhin – auch unter Berücksichtigung der Erweiterung der Inanspruchnahme – nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtfläche des Schutzgebiets in Anspruch genommen.⁶⁴ Gegenüber der Bestandssituation kommt es

⁶¹Verordnung über den „Naturpark Fichtelgebirge“ vom 01.09.1998 in der am 26.07.1990 gültigen Fassung (GVBL. S. 309), BayRS 791-5-12-U.

⁶² Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.3.4.2, auf Grund eines redaktionellen Fehlers stellt sich die Gesamtsumme in der Unterlage falsch dar.

⁶³ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.3.4.

⁶⁴ Unterlagen nach § 76 VwVfG, Unterlage K5, Kap. 1.3.4.3.

durch das planfestgestellte Vorhaben zu keiner maßgeblichen Veränderung des Charakters des Gebiets. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund etwaiger Vorbelastungen.⁶⁵ Die temporär überprägte Flächen werden nach Beendigung der Arbeiten in den Ausgangszustand zurückversetzt. Im Falle der Inanspruchnahme von Gehölz- und Waldbeständen sind die Rekultivierung und initiale Wiederherstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesen.⁶⁶ Unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind damit durch die erweiterten vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahmen im Naturpark weder Änderungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Naturgenusses zu befürchten, noch wird der Zugang zur freien Natur gehindert.⁶⁷

Darüber hinaus ist die Realisierung des Vorhabens aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG, § 1 Abs. 2 S. 2 NABEG, sodass auch die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen würden. Der Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG bedarf es jedoch in Ermangelung des Eintritts von Verboten nach § 5 der NP-VO „Fichtelgebirge“ nicht.

(cc) Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 NatSchG (GLB)

Die Planfeststellungsbehörde hat für die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme (Zuwegungen, Arbeitsstreifen, Schutzstreifen) der geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) „Mesophile Gebüsche, Hecken“ (B112-WH00BK), „Mesophile Gebüsche, Hecken“ (B112-WI00BK), „Mesophile Gebüsche, Hecken“ (B112-WX00BK) und „Gebüsche/Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte“ (B116) gemäß Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG jeweils eine Ausnahme vom Verbot des § 29 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG erteilt. Denn im Freistaat Bayern ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Durch die Planänderungen haben sich die erheblichen temporären und dauerhaften Beeinträchtigungen dieser geschützten Landschaftsbestandteile erhöht. Der Umfang der Beeinträchtigungen beträgt hinsichtlich des GLB „Mesophile Gebüsche, Hecken“ (B112-WH00BK) 4.203 m² (zuvor 3.411 m²), des GLB „Mesophile Gebüsche, Hecken“ (B112-WI00BK) 693 m² (zuvor 573 m²), des GLB „Mesophile Gebüsche, Hecken“ (B112-WX00BK) 208 m² (zuvor 165 m²) und des GLB „Gebüsche/Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte“ (B116) 1.965 m² (zuvor 1.086 m²). Der Gesamtumfang beträgt anstelle von 5.235 m² nun 7.069 m².⁶⁸

Die Beeinträchtigungen können gem. Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG entsprechend den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung i. S. d. § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG⁶⁹ ausgeglichen werden. Es ist ein Biotop desselben Typs zu schaffen, der in den stan-

⁶⁵ Unterlagen nach § 76 VwVfG, Unterlage K5, Kap. 1.3.4.1.

⁶⁶ Unterlagen nach § 76 VwVfG, Unterlage K5, Kap. 1.3.4.2.

⁶⁷ Unterlagen nach § 76 VwVfG, Unterlage K5, Kap. 1.3.4.2; Unterlage I2, Kap. 5.

⁶⁸ Unterlagen nach § 76 VwVfG, Unterlage K5, Kap. 1.4.1.1.

⁶⁹ BT-Drs. 16/12274, S. 63: Die Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

dörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt.⁷⁰ Diese Voraussetzungen sind nach wie vor und auch hinsichtlich der hinzugekommenen Beeinträchtigungen erfüllt. Die durch das Vorhaben beanspruchten geschützten Landschaftsbestandteile werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen A B112 „Anlage / Entwicklung von mesophilem Gebüsch“ und A B116 „Anlage / Entwicklung von Gebüsch / Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte“ flächenidentisch ausgeglichen. Der Vorhabenträger hat den Umfang entsprechend der hinzugekommenen Beanspruchung angepasst.⁷¹ Zusammengenommen werden die Biotope auf einer Fläche von 7.069 m² ausgeglichen.⁷² Dem schadet auch nicht die Anpassung der Qualitätsanforderungen an die Anlage bzw. Entwicklung der ursprünglichen Biotopstruktur in den Maßnahmenblättern. Hier werden die Anforderungen lediglich weiter gefasst, indem „forstübliches Pflanzgut in geeignetem Pflanzverfahren“ vorgehsehn ist. Dies widerspricht nicht den Vorgaben hinsichtlich des Ausgleichs der Beeinträchtigungen.

Darüber hinaus wird das Vorhaben V5 und V5a im Bundesbedarfsplan geführt (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG), sodass diese Maßnahmen auch aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses i. S. d. Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 BNatSchG notwendig sind.

Daneben ist für die vorstehend genannten geschützten Landschaftsbestandteile die Beantragung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG nicht erforderlich.

e) Gesetzlicher Biotopschutz

Das geänderte Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes gem. § 30 BNatSchG vereinbar.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wird durch Art. 23 Abs. 1 und 2 BNatSchG ergänzt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Von diesen Verboten kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der Begriff des Ausgleichs nach Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BNatSchG ist dabei wie im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung i. S. d. § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG zu verstehen,⁷³ wonach eine Beeinträchtigung ausgeglichen ist, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsge- recht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Es ist ein Biotop desselben Typs zu schaffen, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt.⁷⁴

⁷⁰ Vgl. VGH München, Beschl. v. 9.8.2012 – 14 C 12.308 –, juris Rn. 21.

⁷¹ Unterlagen nach § 76 VwVfG, Anlage I2, Kap. 5.10 und 5.12.

⁷² Unterlagen nach § 76 VwVfG, Unterlage K5, Kap. 1.4.1.2.

⁷³ BT-Drs. 16/12274, S. 63.

⁷⁴ Vgl. VGH München, Beschl. v. 9.8.2012 – 14 C 12.308 –, juris Rn. 21.

Im Wirkraum der Änderungsplanung kommt es im Vergleich zum Ausgangsbeschluss im Zuge der Anpassungen der Arbeitsflächen und Schutzstreifen zu geänderten Betroffenheiten geschützter Biotope.⁷⁵ Im weit überwiegenden Fall kommt es zu erhöhten Flächeninanspruchnahmen. Lediglich in einem Fall („Zwergstrauch- und Ginsterheiden, weitgehend intakt“ (Z112-GC4030)) kommt es zu einer minimalen Verringerung der Inanspruchnahme im Umfang von 1 m². Zudem wurde die Liste betroffener Biotoptypen um den Biotoptyp „Lesesteinriegel“ (O21) ergänzt, dessen Einstufung als geschütztes Biotop sich im Rahmen der weiteren Abschnittsbearbeitung ergeben hat. Die Biotoptypen „Artenreiches Extensivgrünland“ (G214-GE6510), „Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen“ (G222-GN00BK) und „Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte“ (K123-GH00BK) sind nicht von den Änderungen betroffen. Der Umfang der Beeinträchtigungen insgesamt, welcher zuvor 26.923 m² der Flächen geschützter Biotope einnahm, beträgt nun 28.943 m². Die Änderungen umfassen zudem die zusätzliche Einstufung und damit Ergänzung des Biotoptyps O21 „Lesesteinhaufen“ als geschütztes Biotop.

Durch die neuen Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotopen beträgt der gesamte Ausgleichsbedarf nunmehr 28.943 m². Insoweit hat der Vorhabenträger eine Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen und des Umfangs vorgenommen.⁷⁶ Tabelle 4 greift die Anpassungen auf und legt dar, dass alle erheblich beeinträchtigten gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG) in Form von gleichartigen Biotop- und Nutzungstypen am jeweils selben Ort (flächenidentisch) durch (Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmen A3, A4, A5, A6, A7, A8, A B113-WG00BK, A F15-WG00BK, A G331-GO00BK, W-Öko)⁷⁷ ausgeglichen werden. Der Vorhabenträger hat angesichts der neuerlichen Einstufung von Lesesteinhaufen als geschütztes Biotop und möglichen Zerstörungen dieser Haufen das Maßnahmenblatt zu A8 „Eingriffsnahe Kompensation von Lesesteinhaufen“ ergänzt, welches der Kompensation der gestörten Biotopfunktionen dient.⁷⁸

Soweit einzelne der betroffenen Biotoptypen (F15-FW00BK, R322-VC00BK, Z112-GC4030) eine Wiederherstellbarkeit von 26 bis 79 Jahren oder \geq 80 Jahren aufweisen, handelt es sich bei den vorgesehenen Maßnahmen um Ersatzmaßnahmen, welche eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG nicht zu rechtfertigen vermögen.⁷⁹ Eine Ausgleichbarkeit bei Biotoptypen im Sinne des zugrunde zu legenden § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG, die über sehr lange Entwicklungszeiträume verfügen, kommt von vornherein nicht in Frage.⁸⁰ Die zeitliche Ausgleichbarkeit i. S. d. Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bedeutet in dem Zusammenhang, dass sich die Funktionen des jeweiligen Schutzguts, die durch den Eingriff erheblich beeinträchtigt wurden, innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren wieder zur vollen Qualität, wie sie vor dem Eingriff war, entwickeln lassen.⁸¹ Bei Ersatzmaßnahmen kann der Zeitraum bis sich die vollständige Funktionsfähigkeit der Maßnahme entwickelt hat, mehr als 25 Jahre betragen und die-

⁷⁵ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.4.1.1.

⁷⁶ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K5, Kap. 1.4.1.2.

⁷⁷ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I2, Kap. 5.

⁷⁸ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I2, Kap. 5.8.

⁷⁹ OVG Hamburg, Beschluss vom 01.04.2020 – 2 Es 1/20.N, BeckRS 2020, 11814, Rn. 63; Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, BNatSchG, § 30, Rn. 28.

⁸⁰ BT-Drs. 16/122274, S. 63; OVG Lüneburg Urt. v. 4.7.2017 – 7 KS 7/15, juris, Rn. 153; Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, BNatSchG, § 30, Rn. 28.

⁸¹ Begründung der BayKompV, zu § 8 Abs. 3, S. 14.

ser erhöhte Entwicklungszeitraum bis zur vollständigen Funktionserfüllung („Timelag“) muss entsprechend bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs berücksichtigt werden.⁸² Der Vorhabenträger hat dies und die Erforderlichkeit weiterer Ergänzungen und Anpassungen des Maßnahmenkonzepts bei Planung des Vorhabens entsprechend beachtet.

Tabelle 4: Gesetzlicher Biotopschutz

Trassen- km von ... bis	Bestand BNT- Code	Bestand BNT Name	TP Wir- kung	Planung BNT- Code	Pla- nung WP/m ²	Wieder- her- stell- barkeit	Fläche (m ²)	Maßnahme
24-25; 50-51	B113- WG00BK	Sumpfgel- büsche	Arbeits- fläche, Schutz- streifen	B113- WG00BK	11	10 - 25 Jahre	Zuvor: 258 Nun: 1.494	A B113- WG00BK flächen- identischer Ausgleich durch Kom- pensations- maßnahme W-Öko
32- 33;50-51	F15- FW00BK	Nicht oder gering ver- änderte Fließge- wässer	Arbeits- fläche, Schutz- streifen	F15- FW00BK	14	>= 80 Jahre	Zuvor: 143 Nun: 144	A F15- WG00BK flächen- identischer Ausgleich durch Kom- pensations- maßnahme W-Öko
48-49; 50-51	G221- GN00BK	Mäßig ar- tenreiche seggen- oder bin- senreiche Feucht- und Nass- wiesen	Arbeits- fläche, Schutz- streifen	G221- GN00BK	10	5 - 9 Jahre	Zuvor: 303 Nun: 453	A6 flächen- identischer Ausgleich durch Kom- pensations- maßnahme W-Öko
50-51	G223- GN00BK	Seggen- oder bin- senreiche Feucht- und Nass- wiese, brachge- fallen	Arbeits- fläche	G223- GN00BK	10	10 - 25 Jahre	Zuvor: 24 Nun: 100	A6 flächen- identischer Ausgleich durch Kom- pensations- maßnahme W-Öko

⁸² Begründung der BayKompV, Zu § 8 Abs. 3, S. 14.

Trassen- km von ... bis	Bestand BNT- Code	Bestand BNT Name	TP Wir- kung	Planung BNT- Code	Pla- nung WP/m ²	Wieder- her- stell- barkeit	Fläche (m ²)	Maßnahme
32-33; 38-39	G331- GO00BK	Artenarme oder brachge- fallene Borstgras- rasen	Arbeits- fläche, Schutz- streifen	G331- GO00BK	10	10 - 25 Jahre	Zuvor: 95 Nun: 137	A G331- GO00BK flächen- identischer Ausgleich durch Kom- pensations- maßnahme W-Öko
15-16; 24-25; 54-55	K123- GH6430	Mäßig artenrei- che Säume und Stau- denflu- ren, feuchter bis nasser Standorte	Arbeits- fläche, Schutz- streifen	K123- GH6430	8	5 - 9 Jahre	Zuvor: 117 Nun: 118	A3 flächen- identischer Ausgleich durch Kom- pensations- maßnahme
51-52	O21	Lesestein- riegel	Arbeits- fläche	O21	10	5 - 9 Jahre	5	A8 flächen- identischer Ausgleich durch Kom- pensations- maßnahme
46-47; 50-51	R113- GR00BK	Sonstige Landröh- richte	Arbeits- fläche, Schutz- streifen, Zuwe- gung	R113- GR00BK	10	10 - 25 Jahre	Zuvor: 325 Nun: 421	A7 flächen- identischer Ausgleich durch Kom- pensations- maßnahme
46-47	R121- VH00BK	Schilf- Wasser- röhrichte	Zuwe- gung	R121- VH00BK	11	10 - 25 Jahre	Zuvor: 1 Nun: 103	A7 flächen- identischer Ausgleich durch Kom- pensations- maßnahme
13-14	R322- VC00BK	Großseg- genriede eutropher Gewässer	Schutz- streifen, Zuwe- gung	R322- VC00BK	12	26 - 79 Jahre	Zuvor: 56 Nun 216	A7 flächen- identischer Ausgleich

Trassen- km von ... bis	Bestand BNT- Code	Bestand BNT Name	TP Wir- kung	/	Planung BNT- Code	Pla- nung WP/m ²	Wieder- her- stell- barkeit	Fläche (m ²)	Maßnahme
									durch Kom- pensations- maßnahme
41-43; 50-51	Z111- GC00BK	Zwerg- strauch- und Gins- terheiden, geschädigt (Verbu- schung < 50 %)	Arbeits- fläche, Schutz- streifen		Z111- GC00BK	10	10 - 25 Jahre	Zuvor: 21.413 Nun: 21.521	A5 flächen- identischer Ausgleich durch Kom- pensations- maßnahme W-Öko
41-43; 50-51	Z111- GC4030	Zwerg- strauch- und Gins- terheiden, geschädigt (Verbu- schung < 50 %)	Arbeits- fläche, Schutz- streifen		Z111- GC4030	10	10 - 25 Jahre	Zuvor: 1.194 Nun: 1.239	A5 flächen- identischer Ausgleich W-Öko durch Kom- pensations- maßnahme
31-33; 41-42	Z112- GC4030	Zwerg- strauch- und Gins- terheiden, weitge- hend intakt	Arbeits- fläche, Schutz- streifen		Z112- GC4030	13	26 - 79 Jahre	Zuvor: 1.997 Nun: 1.996	A5 flächen- identischer Ausgleich durch Kom- pensations- maßnahme W-Öko

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG liegen damit im Falle von Beeinträchtigungen der Biotoptypen, die eine Wiederherstellbarkeit innerhalb von maximal 25 Jahren aufweisen, auch hinsichtlich der Flächenerweiterungen vor. Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden durch die flächenidentische Wiederherstellung ausgeglichen. Hinsichtlich der Beeinträchtigungen derjenigen Biotope mit längeren Entwicklungszeiten kann eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 BayNatSchG auch unabhängig eines Ausgleichs der Beeinträchtigungen erteilt werden,⁸³ da das planfestgestellte Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG).

⁸³ Ulrich Hösch, PdK Bay G-10, September 2018, Gesetzlich geschützte Biotope, Kap. 5.2.

Für die vorstehend aufgeführten Biotope erteilt die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme vom Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 BayNatSchG.

Das Landratsamt Hof hat kritisiert, dass sich aus der Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme A8 für den Biotoptyp O21 in Kap. 5.8 der Unterlage I2 nicht ergebe, in welchem Bereich des Trassenverlaufs der Biotoptyp vorzufinden sei, sodass eine Einschätzung der Wirksamkeit nicht getroffen werden könne. Der Vorhabenträger hat erläutert, der Biotoptyp werde auf den Bestandskarten etwa auf Karte I5.2, Blatt 33 durch Ausweisung des Konfliktes BI2 (Verlust von Felsen, Block- und Schutthalden, Geröllfeldern, vegetationsfreien/-armen offenen Bereichen) ausgewiesen. Dies decke sich mit der Ausweisung der Ausgleichsfläche auf Karte I6.2, Kartenblatt 33 und erfolge flächengleich. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde können die Bedenken des Landratsamtes damit ausgeräumt werden und der Vortrag ist insoweit zurückzuweisen.

f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das geänderte bzw. ergänzte Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit solche nicht möglich sind, durch Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsinstrument. Die Eingriffsbewertung und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, Ausgleich und Ersatz erfolgen in Bayern nach der „Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft“ vom 07.08.2013 (Bayerische Kompensationsverordnung - BayKompV).⁸⁴ Die mit den beantragten Änderungen verbundenen Eingriffe und Auswirkungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan⁸⁵ in die Prüfung der Eingriffsregelung eingeflossen und zusammenfassend analysiert, bewertet sowie hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Kompensation beschrieben und bilanziert worden.

Ein Teil der durch das geänderte Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Verbleibende hinzugekommene erhebliche Beeinträchtigungen werden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wirksam kompensiert.⁸⁶

(aa) Eingriff/Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Planänderung und die Ergänzungen

Durch die Planänderung kommt es infolge der unter Kap. B.I beschriebenen Änderungen zu weiteren temporären Flächeninanspruchnahmen, die im Verhältnis zum Planänderungsbescheid vom 20.01.2026 zusätzliche Eingriffe in die Natur i. S. d. § 14 BNatSchG darstellen. Die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan⁸⁷ ermittelt und bewertet.

⁸⁴ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Anlage I7, Kap. 1.

⁸⁵ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I.

⁸⁶ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I, Kap. 7.

⁸⁷ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I, Kap. 5.2.

Durch die Änderung der Querungsbauwerke, Fällungen und Rodungsmaßnahmen kommt es teilweise zu erhöhten baubedingten Inanspruchnahmen von Biotopen und Lebensraumtypen.⁸⁸ Die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme der Biotop- und Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste (BayKompV) wächst von 3.457.026 auf 3.463.357 m² an. Auch wenn sich der Anteil der Arbeitsflächen im Ergebnis verringert (2.200.438 m² anstelle von 2.203.216 m²), erhöht sich jeweils der Flächenbedarf für Schutzstreifen (1.116.677 m² anstelle von 1.108.938 m²) und Zuwegungen (146.130 m² anstelle von 144.760 m²).

Der weit überwiegende Anteil betroffener Biotoptypen hat jedoch eine geringe funktionale Bedeutung, da vor allem landwirtschaftliche Flächen betroffen sind. Der größte Anstieg der Flächenbetroffenheit ist in der Gruppe „Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Gehölzstrukturen“ zu verzeichnen (von 6.824 auf 10.402 m²). Mit den veränderten Biotopbetroffenheiten gehen stärkere baubedingte Beeinträchtigungen von Pflanzenarten, Reptilien und Wildbienen ebenso wie geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft einher. Die veränderten betriebsbedingten Auswirkungen wurden ebenfalls betrachtet. Die Erweiterung des Schutzstreifens, welcher von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten ist, hat vor allem Auswirkungen auf Waldbiotoptypen. Davon sind Reptilien, Käfer, Schmetterlinge, Heuschrecken und Wildbienen betroffen. Auch die Flächeninanspruchnahme geschützter Bestandteile von Natur und Landschaft steigt korrespondierend mit der veränderten Biotopbeeinträchtigung.

Auch hinsichtlich des Schutzgutes Boden sind erhöhte nachteilige Beeinträchtigungen zu verzeichnen (Konflikte Bo1, Bo2, B03, B04). Nahezu sämtliche Böden unterschiedlicher funktionaler Bedeutung sind von den Änderungen betroffen.⁸⁹

Der Umfang der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erhöht sich nur gering.⁹⁰ Der Umfang der Beeinträchtigungen betroffener Flächen erhöht sich im Bereich von Einzugsgebieten eines Teiches nördlich von Schwarzbach und des Wasserschutzgebietes Martinlamitz sowie in Bezug auf die Grundwasserkörper „Kristallin“ – Münchberg, Kirchenlamitz und Marktredwitz und die Grundwasserneubildung.

Das Schutzgut Landschaft⁹¹ wird aufgrund der Fällungen und Rodungen ebenfalls zusätzlich beansprucht. Nach Abschluss der Arbeiten werden die temporär beanspruchten Arbeitsflächen zeitnah rekultiviert oder initial wiederhergestellt. Zudem fallen die Beeinträchtigung im Verhältnis zur Gesamtflächengröße der großflächigen Umweltbestandteile nicht ins Gewicht.

(bb) Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende Vermeidungsgebot wurde im Rahmen der planfestzustellenden Planänderung und der Ergänzungen beachtet. Die im Ausgangsbeschlusses vom 27.09.2024 vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs-, und Schutzmaßnahmen⁹² sind auch in Bezug auf die 2. Planänderung umzusetzen. Durch diese können auch die mit den Anpassungen an den Querungen verbundenen und zumeist auf die Bauphase beschränkten, lokal geänderten Eingriffe soweit möglich vermieden bzw. unter die Erheblichkeitsschwelle reduziert werden.

⁸⁸ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I, Kap. 5.2.1.1.1.

⁸⁹ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I, Kap. 5.2.2.1.1.

⁹⁰ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I, Kap. 5.2.3.1

⁹¹ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I, Kap. 5.2.6.1.1

⁹² Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I2.

Die durch die Änderungen ausgelösten, lokal geänderten potenziellen bau- und betriebsbedingten Eingriffe können insbesondere durch die Maßnahmen

- V1 „Ökologische Baubegleitung“
- V2 „Bodenkundliche Baubegleitung“
- V3 „Hydrogeologische Baubegleitung“
- V5 „Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung“
- V6 „Vermeidung von Schadverdichtungen“
- V7 „Vermeidung von stofflichen Einträgen in Boden und Wasser“
- V8 „Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes“
- V10 „Umsiedlung von geschützten bzw. planungsrelevanten Pflanzenarten“
- V_{AR}1c „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung – Vögel“
- V_{AR}2a „Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Amphibien“
- V_{AR}2b „Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Reptilien“
- V_{AR}2d „Kleintiergerechte Baustellenfreimachung – Insekten“
- V_{AR}4 „Vergrämung von Brutvögeln“
- V_{AR}6a „Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Amphibien“
- V_{AR}6b „Aufstellen von Tierschutzzäunen (offene Bauweise) für Reptilien“
- V_{AR}7 „Aufstellen von Schutzzäunen zum Habitat-, Vegetations- und Gebietsschutz“
- V_{AR}10 „Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten“

vermieden bzw. reduziert werden. Der Umfang sowie die Verortung der Maßnahmen wurde entsprechend den durch die Änderungen ausgelösten Konflikten angepasst.⁹³

Für die zusätzliche Beanspruchung der Schutzgüter Landschaft und Klima stehen keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Verfügung, es verbleiben dennoch keine erheblichen Beeinträchtigungen.

(cc) Ausgleich und Ersatz

Das geänderte Vorhaben hält ebenfalls die strikte Pflicht zum Ausgleich oder Ersatz verbleibender erheblicher Beeinträchtigungen gem. § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ein. Die im Ausgangsbeschlusses vom 27.09.2024 vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch in Bezug auf die Planänderung und Planergänzung umzusetzen.

Es verbleiben auch unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen neue dauerhafte Beeinträchtigungen von BNT gemäß Biotopwertliste, die auszugleichen oder zu ersetzen sind. Der Landschaftspflegerische Begleitplan enthält insoweit unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfs der unvermeidbaren Konflikte und des Kompensationsumfangs der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, welche angesichts der Planänderungen angepasst wurden.⁹⁴ Der Kompensationsbedarf erhöht sich aufgrund der Änderung der Querungsbauwerke, Fällungen und Rodungen sowie sonstiger Flächenbeanspruchung von 2.109.850 Wertpunkten auf 2.068.924.

⁹³ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I, Kap. 6; I2; I6.1.

⁹⁴ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I, Kap. 7; I1.

Es sind insbesondere zusätzliche baubedingte Eingriffe in Äcker, Gebüsche und Hecken, Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen, Grünland, Säume und Staudenfluren, Wald- und Gehölzstrukturen zu verzeichnen. Eine Auflistung der betroffenen Biotopnutzungstypen ist der Eingriffsbewertung und Gegenüberstellung von Eingriffs- und Kompensationsflächen zu entnehmen.⁹⁵

Die naturschutzrechtliche Kompensation der im Rahmen der Planänderung beeinträchtigten BNT erfolgt durch die folgenden Ausgleichsmaßnahmen:

- A1 „Eingriffsnahe Kompensation von Gebüschen und Hecken“ (Reduzierung von 102.73 m² auf 93.655 m²)
- A2 „Eingriffsnahe Kompensation von Waldmänteln“ (Reduzierung von 79.460 m² auf 75.537 m²)
- A3 „Eingriffsnahe Kompensation von artenreichen Säumen und Staudenfluren“ (Reduzierung von 1.816 m² auf 1.611 m²)
- A4 „Eingriffsnahe Kompensation von Grünländern“ (Reduzierung von 627 m² auf 520 m²)
- A5 „Eingriffsnahe Kompensation von Heideflächen“ (Reduzierung von 26.777 m² auf 2.619 m²)
- A6 „Eingriffsnahe Kompensation von Feucht- und Nasswiesen“ (Reduzierung von 525 m² auf 301 m²)
- A7 „Eingriffsnahe Kompensation von Röhrichtbeständen und Seggenrieden“ (Erhöhung von 382 m² auf 739 m²)
- A8 „Eingriffsnahe Kompensation von Lesesteinhaufen“ (Neue Maßnahme: Umfang i.H.v. 5 m²)
- A9 „Trassenferne Kompensation Ökokontoflächen“ (Neue Maßnahme: Umfang i.H.v. 76.701 m²)
- A B112 „Anlage / Entwicklung von mesophilem Gebüsch“ (Erhöhung von 4.149 m² auf 5.104 m²)
- A B113-WG00BK „Anlage / Entwicklung von Sumpfgebüsch“ (Erhöhung von 258 m² auf 563 m²)
- A B116 „Anlage / Entwicklung von Gebüsch/ Hecken stickstoffreicher, ruderaler Standorte“ (Erhöhung von 1.112 m² auf 1.965 m²)
- A F15-WG00BK „Anlage/ Entwicklung von Fließgewässern“ (Reduzierung von 143 m² auf 133 m²)
- A G331-GO00BK „Anlage/ Entwicklung von Borstgrasrasen“ (Reduzierung von 95 m² auf 33 m²)
- W-Öko „Wiederherstellung vorhandener Ausgleichsflächen Dritter als Kompensationsmaßnahme“ (Neue Maßnahme)
- A_{CEF7} „Aufwertung der Lebensräume für Reptilien – Zauneidechse“ (Anrechnung naturschutzrechtlicher Kompensation)
- AW1 „Ersatzaufforstung – Anlage/ Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Gemeinde Berg (FINr: 219)“ (Anpassung der Zielbiotope, Anpflanzungsqualität und Entwicklungspflege)
- AW2 „Ersatzaufforstung – Anlage/ Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Gemeinde Stammach I (FINr. 655)“ (Anpassung der Zielbiotope, Anpflanzungsqualität und Entwicklungspflege)

⁹⁵ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I, Kap. 5.1.1.1.1.1. u. 7; 11.

- AW3 „Anlage/ Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes in der Gemeinde Stambach II (FINr. 664)“ (Anpassung der Zielbiotope, Anpflanzungsqualität und Entwicklungspflege)

Die Maßnahmenumfänge werden entsprechend den durch die 2. Planänderung ausgelösten Konflikten und teilweise aufgrund der methodischen Anpassungen der Bilanzierung erhöht (im Fall der Maßnahmen A7, A B112, A B113-WG00BK und A B116) oder reduziert (im Fall der Maßnahmen A1 bis A6, A F15-WG00BK, A G331-GO00BK und A F15-WG00BK)⁹⁶. Zielsetzung der Maßnahmen ist jeweils die Kompensation der gestörten Biotopfunktionen. Passend dazu wurden auch die Maßnahmenkarten für die Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen angepasst.⁹⁷

Im Rahmen der Überarbeitung der Bilanzierung und Kompensation von Eingriffen in Schutzgüter haben die Maßnahmenblätter Anpassungen erfahren. Die Maßnahme A8 „Eingriffsnahe Kompensation von Lesesteinhaufen“ wurde ergänzt um die Umlagerung und spätere Wiederherstellung beeinträchtigter Lesesteinhaufen zu ermöglichen.

Die ergänzte Maßnahme A9 „Trassenferne Kompensation der Ökokontoflächen“ dient der naturschutzrechtlichen Kompensation von dauerhaften Beeinträchtigungen gestörter Biotopstrukturen im Rahmen von vier Ökokontoflächen.⁹⁸ Die Maßnahme W-Öko „Wiederherstellung vorhandener Ausgleichsflächen Dritter als Kompensationsmaßnahme“ ist angesichts möglicher Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Kompensationsflächen, welche dem Ausgleich von Eingriffen durch die Errichtung des OstBayernRings dienen, erforderlich.⁹⁹

Aus den Unterlagen geht hervor, dass Eingriffe im Rahmen des Vorhabens als ausgeglichen nach §§ 13 ff. BNatSchG angesehen werden können. Gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Zeitraum und die Art der rechtlichen Sicherung ergibt sich aus den Maßnahmenblättern und ist für den Vorhabenträger verbindlich genehmigt.

Die Regierung von Oberfranken hat einige Anmerkungen zu den Ausgleichsmaßnahmen und der Bilanzierung der Eingriffe vorgetragen. Hinsichtlich Maßnahme A5 wird angemerkt, dass gebietsheimisches Saatgut bzw. Pflanzenmaterial zu verwenden sei. Um ein Überhitzen des Pflanzenmaterials zu verhindern sei auf möglichst kurze Transportdistanzen zu achten. Bei der Wahl von Saatgutmischungen sei darauf zu achten, dass alle Bestandteile dieser aus dem richtigen Ursprungsgebiet stammen. Das planfestgestellte Maßnahmenblatt sieht vor, dass die Maßnahme A5 durch qualifizierte Fachbetriebe des Landschafts- bzw. Gartenbaus oder (auf Nutzflächen) landwirtschaftliche Betriebe auszuführen ist. Des Weiteren enthält das Maßnahmenblatt die verbindliche Vorgabe, dass gebietseigene bzw. standortheimische Saatgutmischungen zu verwenden sind und die genaue Abstimmung mit den jeweiligen Naturschutzbehörden abzustimmen ist. Vor diesem Hintergrund sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

Die Regierung von Oberfranken wie auch das Landratsamt Wunsiedel haben Kritik an der Darstellung der Ausgleichsmaßnahme A9 geäußert. Laut der Regierung von Oberfranken sei die Kompen-

⁹⁶ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I2, Kap. 5; I, Kap. 7.1.

⁹⁷ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I6.2, I6.4.

⁹⁸ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I2, Kap. 5.9

⁹⁹ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I2, Kap. 5.15.

sation des Vorhabens mittels Ökokonten grundsätzlich möglich. Es sei aufgrund der zeitlichen Verzögerung für die Eintragung abgebuchter Flächenanteile sowie der daraufhin notwendigen Aktualisierung des Ökoflächenkatasters sicherzustellen, dass die vorgeschlagenen Flächen noch verfügbar sind. Die Darstellung der verwendeten Ökokonten, insbesondere die Flächeninanspruchnahme, sei anhand der Unterlagen nicht nachzuvollziehen. Die herangezogenen Flächen(-anteile) bzw. der Ist-Zustand seien flächenscharf darzustellen. Für eine korrekte Zuordnung sei die Angabe der entsprechenden ÖFK-Nummer hilfreich. Das Landratsamt Wunsiedel hat ebenfalls bemängelt, dass die Maßnahme A9 derzeit nicht prüffähig sei, da aus den Unterlagen nicht klar hervorgehe, von welchen Ökokonten (Gemarkung/Flurnummer oder ÖFK-Nummer) wie viele Wertpunkte bzw. Quadratmeter abgezogen werden sollen. Es handele sich hier um private Ökokonten. Von einigen der in der Tabelle genannten Flurnummern lägen bereits Abbuchungen vor. Es könne mit den derzeitigen Unterlagen nicht geprüft werden, ob hier Doppelabbuchungen vorliegen oder ob eine Verzinsung berechnet wird. Die Abbuchungsflächen seien sowohl kartographisch als auch tabellarisch darzustellen und sicherzustellen, dass die Ökokontoflächen auch tatsächlich noch nicht mit anderen Vorhaben belegt sind. Der Vorhabenträger hat erwidert, die Wertpunkte seien per Vertrag innerhalb der angegebenen Ökokontoflächen auf Flurstücken gesichert worden. Die Verbuchung der Wertpunkte sei eine Angelegenheit zwischen der Naturschutzbehörde und dem Ökokontobetreiber. Der Vorhabenträger kaufe die zur Verfügung stehenden Wertpunkte lediglich ab. Diese Verträge könnten auf Anfrage teilweise geschwärzt offengelegt werden. Inhalte der Ökokontoverträge seien in der Maßnahmenbeschreibung zum Umfang der Maßnahme (Fläche und Wertpunkte), zur Maßnahmenbeschreibung und zur Verortung der gesicherten Flächen seien in dem Maßnahmenblatt enthalten. Die Angabe einer Ökokontoflächen-Nummer sei nicht möglich, da solche Nummern nicht vorlägen. Auch sei eine klare Zuordnung nicht möglich. Aus den Ökokontoverträgen sei lediglich die Bezeichnung des Ökokontos zu entnehmen, was das jeweilige Landratsamt bzw. Untere Naturschutzbehörde bestätigt habe.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet die Ausführungen grundsätzlich als nachvollziehbar. Dass eine eindeutige Zuordnung der Abbuchungsflächen und einzelne Verortung nicht möglich ist, ist plausibel. Den Unterlagen¹⁰⁰ sind umfassende Beschreibungen und Verortungen des Ökokontoflächen zu entnehmen. Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger jedoch im Wege einer Nebenbestimmung unter Kap. 0 auferlegt, ergänzende Informationen bei Bedarf zur Verfügung zu stellen, um eine transparente Überprüfung der Ökokontoverträge und Abbuchungen zu ermöglichen.

Die Regierung von Oberfranken hat Empfehlungen zu der Ökokontofläche Robisch ausgesprochen. Der Hauptbestandteil der zehrenden Zwischenkultur sollte nach Ansicht der Regierung von Oberfranken Roggen oder eine andere geeignete Getreidekultur sein. Eine Grünlandeinsaat sollte nach frühesten drei Jahren erfolgen. Je nach Fortschreiten der Ausmagerung sei es unter Umständen notwendig, in den ersten 3-7 Jahren der Grünlandkultur zusätzliche Schnitte (i.d.R. 3 pro Jahr) durchzuführen, um die Fläche weiter zu extensivieren. Damit übereinstimmend hat das Landratsamt Wunsiedel folgende Anpassung der Maßnahmenbeschreibung zum Ökokonto Robisch gefordert: „Aushagerung über mind. 2 Jahre über eine zehrende Zwischenkultur (Roggen). *Centaurea cyanus* kann dabei mit eingesät werden, die Aushagerung erfolgt aber hauptsächlich über die Getreidekultur. Im 3. bzw. 4. Jahr hat eine Einsaat von gebietsheimischem Saatgut zu erfolgen. Ab dieser Einsaat können dann in den ersten Jahren (Jahr 3 bzw. 4 bis maximal 7) bis zu 3 Schnitte pro Jahr erfolgen, um die Fläche weiter auszuhagern.“ Die Planfeststellungsbehörde folgt diesen Ausführungen nicht. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar erläutert, dass innerhalb der Ökokontoflächen keine Vorgaben hinsichtlich der Maßnahmenumsetzung gemacht werden könnten, da sie vertraglich

¹⁰⁰ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I2, Kap. 5.9.

geregelt und bereits mit der entsprechenden Naturschutzbehörde abgestimmt seien und dementsprechend auch die Wertpunkte innerhalb der anerkannten Ökokontoflächen gesichert seien. Des Weiteren ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die gegenständliche Maßnahme, wie sie im Maßnahmenblatt beschrieben ist, auch aus umweltfachlicher Sicht geeignet ist.

Schließlich haben die Regierung von Oberfranken und das Landratsamt Wunsiedel um Klarstellung hinsichtlich der Maßnahme W-Öko gebeten. Laut der Regierung von Oberfranken sei sicherzustellen, dass das Vorhaben Ostbayernring weiterhin ausreichend kompensiert werde und beeinträchtigte Flächen in angemessener Zeit und Qualität wiederhergestellt werden. Sei eine Wiederherstellung nicht möglich, sei für beeinträchtigte Ausgleichs- und Ersatzflächen (A/E-Flächen) eine fachlich gleichwertige Kompensationsfläche zur Verfügung zu stellen und rechtlich zu sichern. Die sich aus dem ursprünglichen Eingriff ergebende Pflegeverpflichtung müsse auch für die Kompensationsfläche festgelegt werden. Dies erfordere regelmäßig eine Anpassung der zu Grunde liegenden Genehmigungsbescheide bzw. sonstigen rechtlichen Regelungen, durch die A/E-Maßnahmen festgelegt wurden. Bewertungsgrundlage für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das neue Eingriffsvorhaben sei der tatsächliche Ist-Zustand der A/E-Fläche. Der Vorhabenträger hat hierzu ausgeführt, dass die ausgewiesene Maßnahme W-Öko "Wiederherstellung vorhandener Ausgleichsflächen Dritter als Kompensationsmaßnahme" sicherstelle, dass die baulich beanspruchten Kompensationsflächen des Ostbayernringes nach Abschluss der Bauarbeiten des SOL wiederhergestellt werden. Es werde zudem dargestellt, dass Eingriffe in die dort verorteten Biotoptypen gemäß Bilanzierungsmethodik berücksichtigt und bilanziert werden, sodass notwendige Ökopunkte bereitgestellt werden. Zudem werde festgestellt, dass bereits gesicherte Kompensationsflächen Dritter nicht durch den SOL doppelt in Anspruch genommen werden. Die Wiederherstellung erfolge durch die Dienstleister des Ostbayernrings. Es gebe enge Abstimmungen hinsichtlich der Bauzeitenplanung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, sodass unmittelbar nach Abschluss der Bautätigkeiten mit der Wiederherstellung begonnen werden könne. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann der Vorhabenträger damit plausibel darlegen, dass eine ausreichende Wiederherstellung der Maßnahmenflächen erfolgt.

(dd) Abwägung und Ersatzzahlung

Die Änderungen haben keine maßgebliche Auswirkung auf die naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG, welche nach wie vor zu Lasten der Belange von Natur und Landschaft ausfällt. Der durch die Energiewende beförderte Anstieg des Bedarfs erneuerbarer Energien und die damit verbundene Erforderlichkeit zusätzlicher Transportkapazitäten im Übertragungsnetz zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Systemstabilität wie auch die Bekämpfung des Klimawandels stellen zentrale Belange von öffentlichem Interesse dar, welche die Interessen an möglichst unbeeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds überwiegen.

Nach Überprüfung der quantitativen Gegenüberstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Maßnahmenblättern¹⁰¹ und der tabellarischen Eingriffs Ausgleichsbilanzierung¹⁰² ist für die Planfeststellungsbehörde auch unter Hinzuziehung der hinzugekommenen Eingriffe im Rahmen der Planänderung plausibel dargelegt, dass die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich der Leistungs-

¹⁰¹ Unterlagen nach § 76 VwVfG, I2 und I3.

¹⁰² Unterlagen nach § 76 VwVfG, I1.

und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einen vollständigen Ausgleich oder Ersatz der mit dem Vorhaben verursachten Eingriffe gewährleisten.

Bei Realisierung der Vorhaben verbleiben im Abschnitt C1 keine erheblichen Beeinträchtigungen, die nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Es besteht somit kein Erfordernis für eine Ersatzgeldzahlung.

g) Wasserrechtliche Anforderungen

Eine Änderung der mit Beschluss vom 27.09.2024 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse, Befreiungen oder Genehmigungen ist unter Einhaltung der dort bereits planfestgestellten Zusagen und Nebenbestimmungen, sowie der festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht erforderlich. Die wasserrechtlichen Anforderungen werden demnach eingehalten.

Die Änderungen der von Beeinträchtigungen betroffenen Flächen im Bereich von Grundwasserkörpern¹⁰³ führen auch nicht zu einer anderen Einschätzung der Vorgaben der Bewirtschaftungsziele im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie bzw. der §§ 27 bis 31 und 47 WHG. Da die Erhöhungen der Flächeninanspruchnahme äußerst gering sind, ist nicht von zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auszugehen, welche die Entscheidungsgrundlage für die Prüfung der gesetzlichen Vorgaben entscheidungserheblich übersteigen und damit den Rahmen der bisherigen Prüfung der Wasserrahmenrichtlinie verlassen.

Das Landratsamt Wunsiedel hat darauf hingewiesen, dass jegliche Verschlechterungen von Gewässern zu vermeiden sind und die Vorgaben der Merkblätter „Gewässerkreuzungen in offener Bauweise“ sowie „Gewässerkreuzungen Spülbohrungen“ einzuhalten seien. Diese Anmerkungen sind grundsätzlich zurückzuweisen. Sie betreffen Vorhabenbestandteile (Gewässerkreuzungen), welche nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass im Ausgangsbeschluss unter Kap. A.V.1.d) und in dem Maßnahmenkonzept des Vorhabenträgers aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichende Schutzvorkehrungen vorgesehen sind, um etwaige Verschmutzungen oder sonstige Verschlechterungen der betroffenen Gewässer zu unterbinden.

h) Ziele der Raumordnung

Das im Zuge der 2. Planänderung geänderte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die eine Beachtungspflicht besteht, vereinbar.

i) Denkmalschutzrecht

Durch die 2. Planänderung werden Belange des Denkmalschutzes nicht berührt. Im Bereich der vorgesehenen Änderungen befinden sich keine Bodendenkmale oder Bodendenkmalverdachtsflächen.

¹⁰³ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I, Kap. 5.2.3.1.2, Tab. 192 u. 193.

j) Forstwirtschaft

(aa) Erlaubnis für die Rodung gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1, Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 BayWaldG

Rodung

Für die durch das planfestgestellte Vorhaben dauerhaft in Anspruch genommenen Waldflächen im Umfang von 95.473 m² hat die Planfeststellungsbehörde im Ausgangsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG die Erlaubnis für die Rodung gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1 und Abs. 8 S. 1 BayWaldG erteilt.

Durch die Anpassung der Querungen C1-Q_061, C1-Q_047, C1-Q_031 und C1-Q_043/044 und damit zusammenhängend der Schutzstreifen kommt es zu zusätzlichen dauerhaften Eingriffen in den dort vorhandenen Wald. Die zusätzlichen Eingriffe in die Waldfläche wurden im Rahmen der Betrachtung im Landschaftspflegerischen Begleitplan, in der Unterlage zur Forstwirtschaft sowie den forstrechtlichen Genehmigungen planerisch aufgearbeitet bzw. beantragt.¹⁰⁴ Betroffen sind Flächen in den Städten Schwarzenbach a. d. Saale, Kirchenlamitz und Marktleuthen der Landkreise Hof und Wunsiedel. Die betroffenen Flächen betragen zusammen nunmehr 97.050 m², wovon 14.181 m² mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen i. S. d. Art. 6 und Art. 10 Abs. 2 BayWaldG (Bodenschutzwald, Erholungswald (Stufe II), temporärer Sturmschutzwald) belegt sind.¹⁰⁵ Der Vorhabenträger hat eine ausführliche Bewertung der Waldeingriffe in Bezug auf die Erholungs- und Schutzfunktion sowie auf die verbleibenden schutzbedürftigen Waldbestände vorgenommen. Die Beanspruchung von Funktionswald hat sich im Bereich von Marktleuthen um 100 m² erhöht. Ansonsten sind die neu aufgenommenen Waldkomplexe Nrn. 5, 6 und 7 allesamt nadelholzdominierte Waldkomplexe ohne besondere Schutzfunktion.¹⁰⁶

Die Planfeststellungsbehörde erweitert die erteilte Genehmigung um 1.577 m² (d.h. auf insgesamt 97.050 m²). Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG stehen einer solchen Erweiterung nicht entgegen.

Vor dem Hintergrund der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Waldinanspruchnahme, der waldschonenden Trassenführung und der standardisierten technischen Ausführungen (stA) zur Schonung der Waldflächen ergeben sich aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht keine Einwände gegen die geplanten Änderungen. Insbesondere sind keine neuen Nachteile für die Schutzfunktion zu befürchten. Nachteiligen Wirkungen des Verlustes von Schutzwaldflächen durch Ersatzaufforstungen der betroffenen Waldflächen mit besonderen Waldfunktionen werden ausgeglichen. Für die Aufforstungen sind dabei standort- und herkunftsgerechte Baumarten zu verwenden. Schließlich ist auch insoweit die beantragte 525-kV-Höchstspannungs-Gleichstrom-Erdkabelleitung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPIG) erforderlich. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie der vordringliche Bedarf gem. § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG i. V. m. § 1 BBPIG sind verbindlich festgestellt worden.

Die forstrechtliche Erlaubnis der Planfeststellungsbehörde ersetzt die nach Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG erforderliche Rodungserlaubnis der Unteren Forstbehörde (Art. 9 Abs. 8 S. 1 BayWaldG).

¹⁰⁴ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I; K4; L9.

¹⁰⁵ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, K4 inkl. Anlage 4.5, Kap. 1.4.1; L9, Kap. 7.3 u. 8.4.

¹⁰⁶ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, L9, Kap. 8.4

Die Untere Forstbehörde, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg (AELF B-M), hat sich gegen die zusätzliche Rodung im Bereich der Querung C1-Q_047 ausgesprochen. Bei der betroffenen Waldfläche handele es sich um Wald im Sinne von § 2 Abs. 1 BWaldG bzw. Art. 2 Abs. 1 BayWaldG, welcher nach der Waldfunktionskartierung als bilanzierungs- und ausgleichsbedürftiger „Erholungswald Stufe II“ ausgewiesen sei. In Kapitel 8.4 der Unterlage L9 jedoch werde der Waldkomplex Nr. 7 jedoch als „Nadelholzbestand ohne besondere Schutzfunktionen“ benannt. In der Bilanzierung der zusätzlichen Waldinanspruchnahme würden die betroffenen Flurnummern 707 und 708 jeweils einmal mit und einmal ohne die betroffenen Schutzfunktion „Erholungswald Stufe II“ aufgeführt. Daher sei nicht ausreichend ersichtlich, ob der notwendige Ausgleich berücksichtigt worden sei. Daher fordert das AELF eine Erläuterung und Anpassung der Unterlagen. Der Vorhabenträger hat hierzu erklärt, aufgrund eines redaktionellen Fehlers werde in dem Fazit zu dem Waldkomplex Nr. 7 in Kapitel 8.4 der Unterlage L9 die entsprechende Schutzfunktion nicht erwähnt. In der Bilanzierung sei die Fläche mit der Funktion „Erholungswald Stufe II“ zu berücksichtigen. Für die Flurstück-Nrn. 707 und 708 der Gemarkung Marktleuthen, Gemeinde Marktleuthen im Landkreis Wunsiedel sind insgesamt 557 m² (525 m² + 32 m²) und 345 m² (320 m²+ 43 m²) „Erholungswald mit Stufe II“ betroffen. Der Umfang erhöhe sich entsprechend der zusätzlichen Beanspruchung um insgesamt 75 m² (32 m² + 43 m²). Daher erhöhe sich in der Tabelle 1 der Unterlage K4 für den Landkreis Wunsiedel, Stadt/Gemeinde Marktleuthen der Anteil an Funktionswald um 75 m² auf 4.321 m² (4.246 m² + 75 m²) sowie der Anteil Funktionswald an der Gesamtfläche Rodung auf 14.181 m² (14.106 m² + 75 m²). Die Planfeststellungsbehörde folgt im Ergebnis den überzeugenden Ausführungen des Vorhabenträgers. Die Mehrinanspruchnahme wird durch die Wiederaufforstungsmaßnahmen AW1-AW3 ausgeglichen. Der Kompensationsumfang der Maßnahmen AW1 und AW3 wurde im Rahmen der Planänderung ebenfalls erhöht, sodass die Einwände der Unteren Forstbehörde im Ergebnis nicht durchgreifen.

Ersatzaufforstungen

Aufgrund der Ausgleichspflicht für alle dauerhaft vom Vorhaben betroffenen Funktionswälder¹⁰⁷ bedarf es flächengleicher Ersatzaufforstungsmaßnahmen (d. h. flächengleicher Waldersatz durch die Aufforstung von Flächen, die bisher kein Wald sind) im Verhältnis 1:1. Der Vorhabenträger hat dazu die Ersatzaufforstungen in den Maßnahmenblättern AW1 bis AW3¹⁰⁸ festgelegt. Aufgrund der veränderten Inanspruchnahme hat der Vorhabenträger die Ersatzaufforstungsflächen und den Umfang angepasst.¹⁰⁹ Damit korrespondierend wurden auch die Maßnahmenkarten für die Ersatzaufforstung angepasst.¹¹⁰ Darüber hinaus wurden die Zielbiotope wie auch die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege angepasst.¹¹¹ Der forstrechtliche Kompensationsbedarf beträgt nun 14.100 m². Der vom Vorhaben nicht betroffene Restwaldbestand bleibt auch nach Abzug der dauerhaften Flächeninanspruchnahmen noch Wald i. S. d. BayWaldG und muss daher nicht kompensiert werden.¹¹²

¹⁰⁷ Unterlagen nach § 76 VwVfG, K4, Kap. 1.4.3.

¹⁰⁸ Unterlagen nach § 76 VwVfG, I, Anlage I2, Kap. 6.1, 6.5 und 6.6.

¹⁰⁹ Unterlagen nach § 76 VwVfG, K4, Kap. 1.4.3; L9, Kap. 12.

¹¹⁰ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I6.4.

¹¹¹ Unterlagen nach § 76 VwVfG, I, Anlage I2, Kap. 6.

¹¹² Unterlagen nach § 76 VwVfG, L9, Kap. 11; Unterlage A1, Kap. 8.8.

Neben der Genehmigung für die Rodung bedarf die Ersatzaufforstung keiner gesonderten Erlaubnis der Unteren Forstbehörde zur Erstaufforstung nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG.¹¹³ Entgegenstehende Gründe i. S. d. Art. 16 Abs. 2 BayWaldG sind weiterhin nicht ersichtlich, sodass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gegeben sind.

(bb) Befristete Waldinanspruchnahmen (Kahllegungen, Kahlhiebe)

Kahllegungen, Kahlhiebe

Für die durch das planfestgestellte Vorhaben befristet in Anspruch genommenen Waldflächen mit Schutzfunktion¹¹⁴ hat die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG im Ausgangsbeschluss im Umfang von 32.700 m² die Erlaubnis zum Kahlschlag gem. Art. 14 Abs. 3 S. 1 BayWaldG erteilt.

Aufgrund der Änderungen der Querungsbauwerke C1-Q_061, C1-Q_047, C1-Q_031 und C1-Q_043/044 werden zusätzliche Waldflächen befristet in Anspruch genommen. Die Flächengröße der temporären Beanspruchung beträgt nunmehr 105.697 m².¹¹⁵ Die Änderungen hat der Vorhabenträger in seine Bewertung der Waldeingriffe in Bezug auf die Erholungs- und Schutzfunktion sowie auf die verbleibenden schutzbedürftigen Waldbestände einbezogen. Bei den neu aufgenommenen Waldkomplexen Nrn. 5, 6 und 7 handelt es sich um nadelholzdominierte Waldkomplexe ohne besondere Schutzfunktion.¹¹⁶

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan¹¹⁷ sind verschiedene baubegleitende und nachsorgende Maßnahmen (Maßnahmen V1, V2, V5, V7, V8, V10, V_{AR}10)¹¹⁸ festgesetzt, durch die das Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens auf die beanspruchten Waldflächen ausgeschlossen oder vermindert wird. Des Weiteren erfolgt die eingriffsnaher Kompensation.¹¹⁹

Die zusätzliche temporäre Beanspruchung von Wald durch den Arbeitsstreifen bzw. die Arbeitsflächen hat der Vorhabenträger ferner mit dem AELF-BM abgestimmt¹²⁰. Das AELF-BM hat insoweit sein Einverständnis hinsichtlich des angepassten Trassenverlaufs erklärt.

Vor diesem Hintergrund sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde weder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung der Schutzfunktionen des Waldes noch ein unverhältnismäßiger Nachteil für benachbarte Waldbestände zu befürchten. Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, dass den geplanten Kahlhieben Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegenstehen. Da Versagungsgründe i. S. d. Art. 14 Abs. 4 BayWaldG nicht vorliegen, ist die Erlaubnis zu erteilen (Art. 14 Abs. 3 S. 2 BayWaldG).

Wiederaufforstung

¹¹³ Vgl. Ziff. 8 der Richtlinie zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen (ErstAuffR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 4. Februar 2015, Az. F1-7711.6-1/22 (AllMBl. S. 177).

¹¹⁴ Unterlagen nach § 21 NABEG, K4, Kap. 1.4.2, Tab. 2; L9, Kap. 13.

¹¹⁵ Unterlagen nach § 76 VwVfG, K4, Kap. 1.4.2; L9, Kap. 12

¹¹⁶ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, L9, Kap. 8.4

¹¹⁷ Unterlagen nach § 76 VwVfG, I.

¹¹⁸ Unterlagen nach § 76 VwVfG, I2, Kap. 1.1, 1.2, 2.2, 2.4, 2.5, 2.7, 3.14.

¹¹⁹ Unterlagen nach § 76 VwVfG, I2, Kap. 5.

¹²⁰ Unterlagen nach § 76 VwVfG, K4, Kap. 1.3.2.1.

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 BayWaldG sind kahlgeschlagene Waldflächen innerhalb von drei Jahren wiederaufzuforsten. Hierzu ist die Anlage standortgerechter Laubmischwälder einschließlich der Entwicklung eines strukturreichen und naturnahen Waldrandes in Abstimmung mit dem Grundeigentümer und nach Rücksprache mit dem zuständigen AELF als Unterer Forstbehörde vorgesehen.¹²¹ Hierbei werden auch die gesetzlichen Vorschriften des BayWaldG sowie des FoVG und die standörtlichen Gegebenheiten der Ausgleichsfläche wie auch Maßnahmen zum Wildschutz eingehalten bzw. mit einbezogen. Der Pflegezeitraum richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und umfasst die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die gesetzlichen Bestimmungen werden von der 2. Planänderung eingehalten.

k) Straßen und Wege

Im Hinblick auf die vom Vorhaben betroffenen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone und erlaubnispflichtige Sondernutzungen von Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen kommt es durch die Planänderung zu keiner Änderung. Keine dieser Straßenkategorien ist von den Änderungen der Querungen und weiteren Änderungen betroffen.

l) Anlagensicherheit

Durch die 2. Planänderung werden keine Belange der Anlagensicherheit berührt.

m) Bodenschutz

Im Zuge der Planänderung wurden die temporären Flächeninanspruchnahmen für Arbeitsflächen angepasst.¹²² Die Anpassungen führen jedoch insgesamt nicht zu einer anderen Beurteilung des im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 festgelegten Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzepts.¹²³ Es sind die im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 festgestellten Nebenbestimmungen und Zusagen einzuhalten. Der Bodenschutz ist hierdurch in ausreichendem Maße gewährleistet.

n) Bauordnungsrecht

Durch die Planänderung und -ergänzung werden keine bauordnungsrechtlichen Belange berührt.

3. Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG). Auch im Ergebnis dessen erweist sich das Vorhaben als abwägungsgerecht und zulässig.

a) Immissionsschutz

Wie bereits unter B.III.2.a) dargelegt, werden keine immissionsschutzrechtlichen Belange durch die Änderungen berührt.

¹²¹ Unterlagen nach § 76 VwVfG, K4, Kap. 1.4.2.1; L9, Kap. 13; I2, Kap. 5.

¹²² Unterlagen gem. § 76 VwVfG, C2.3.2.

¹²³ Unterlagen zum Ausgangsbescheid vom 31.03.2025 gem. § 21 NABEG, L2.1 und L2.2.

b) Naturschutz und Landschaftspflege

Der Vorhabenträger hat angesichts der Planänderungen die Bewertung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in den Unterlagen F und I angepasst. Trotz verstärkter Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Bereich der gegenständlichen Querungen und Fällungen setzen sich die für das planfestgestellte Vorhaben sprechenden Belange in der Abwägung weiterhin durch.

Natura 2000-Gebiete sind, über die im Ausgangsverfahren untersuchten Auswirkungen hinaus, nicht von den Planänderungen betroffen.

Unter B.III.2.e) wurden die Beeinträchtigungen gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 Abs. 1 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG) durch die Planänderung dargelegt. Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Ausnahmen vom Verbot der erheblichen Beeinträchtigung gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG, da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG vorliegen. Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden ausgeglichen.

Zudem wurde unter B.III.2.d) dargestellt, dass für die änderungsbedingten zusätzlichen Betroffenheiten der Landschaftsschutzgebiete „Fichtelgebirge“ und „Lamitzgrund“ sowie den Naturpark „Fichtelgebirge“ die jeweils erforderlichen Erlaubnisse nach der Schutzgebietsverordnung seitens der Planfeststellungsbehörde erweitert werden können.

Soweit noch Beeinträchtigungen verbleiben, für die eine Ausnahme bzw. eine Befreiung oder Erlaubnis nicht erforderlich ist, ist deren Betrachtung in der Unterlage F erfolgt. Durch die Änderung der Querungsbauwerke, Fällungen und Rodungsmaßnahmen kommt es teilweise zu erhöhten baubedingten Inanspruchnahmen von Biotopen und Lebensraumtypen.¹²⁴ Mit den veränderten Biotopbetroffenheiten gehen in erster Linie stärkere Beeinträchtigungen von Pflanzenarten, Reptilien, Käfern, Schmetterlingen, Heuschrecken und Waldbienen ebenso wie geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft einher. Angesichts der Kleinflächigkeit der Anpassungen sind sie jedoch nicht als erheblich einzustufen.

Vor diesem Hintergrund kommt es durch die Planänderung zu Mehrbetroffenheiten der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Das überragende öffentliche Interesse an der Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens überwiegt jedoch im Ergebnis die Betroffenheiten, die durch die Planänderung ausgelöst werden.

c) Bodenschutz

Die Planänderungen gehen mit geringfügigen Erweiterungen der baubedingten Flächeninanspruchnahme einher, welche im Hinblick auf die Überbauung, Bodenverdichtung und Bodenerosion Konflikte hervorrufen können. Von den Flächenanpassungen sind die Lebensraumfunktion/Ertragsfähigkeit/Bodenfruchtbarkeit, Böden mit besonderem Standortpotenzial, Böden mit Regelungsfunktion, Böden mit Filterfunktion, stau- und grundwasserbeeinflussten Böden.¹²⁵

Die nur geringe Ausweitung der Querungen und Fällungen sowie die Beibehaltung der im Ausgangsbeschluss geplanten Bauweise führen zu keiner Veränderung der bodenschutzrechtlichen Beurtei-

¹²⁴ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I, Kap. 5.2.1.1.1.

¹²⁵ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, F, Kap.6.5.2.1.

lung. Sie sind wegen ihrer Geringfügigkeit weder bodenschutzfachlich noch baupraktisch bzw. -logistisch von überragendem Gewicht. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V5 „Bodenbewegung, -lagerung und Vermeidung von Bodenvermischung“, V6 „Vermeidung von Schadverdichtungen“ und V8 „Wiederherstellung temporär genutzter Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes“ verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Belange des Bodenschutzes treten in Anbetracht des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Stromleitungen im Anwendungsbereich des NABEG (§ 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG), soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurück. Die Abwehr- und Vorsorgepflichten (vgl. § 1 S. 2; § 4 Abs. 1; § 7 BBodSchG) sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde umgesetzt. Durch die Installation einer Bodenkundlichen Baubegleitung¹²⁶ werden ein weitestgehend schonender Umgang mit dem Boden und die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke bei der Baumaßnahme sichergestellt.

d) Klima/Luft

Belange des Klimaschutzes, einschließlich des Schutzes des Lokalklimas und der Luftreinhaltung werden durch die vorliegende Planänderung nicht berührt.

e) Landschaft und Erholung

Auch wenn die Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und Landschaftsbildräume, geringfügig intensiver in Anspruch genommen werden, wird der Belang Landschaft und Erholung durch die Planänderungen nur unwesentlich berührt.¹²⁷ Eine relevante Funktionsminderung der Erholungsfunktion ist nicht zu erwarten. Das gilt insbesondere auch für die Erweiterung betriebsbedingt betroffener Flächen im Naturpark Fichtelgebirge, im Sechsamterland (Stufe 2) und im Bereich von Waldbiotopen (Wald mit Erholungsfunktion).¹²⁸ Die Flächeninanspruchnahme ist gering. Durch Anpflanzung von Waldmänteln und Buschbiotopen können die Auswirkungen reduziert werden.

f) Gewässerschutz

Die Änderungen erfordern keine Anpassung der Abwägung des Schutzes der Gewässer.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf das Wasserschutzgebiet/Einzugsgebiet TB I und II Schöne Föhren und Brunnengruppe Martinlamitz (Kirchenlamitz) – WSG-Nr. 2210573700038¹²⁹, welches zwar mangels Verletzungen von Verboten der bestehenden WSG-Verordnungen keiner Befreiung bedarf, jedoch im besonderen Maße im Ausgangsbeschluss in der Abwägung berücksichtigt wurde. Der Vorhabenträger hat in seinen Unterlagen zum Ausgangsverfahren eine hydrologische Untersuchung der Auswirkungen auf diese WSG vorgenommen und die bau- und anlage- bzw. betriebsbedingten Risiken bewertet.¹³⁰ Die Erhöhung des Flächenbedarfs im Rahmen der Planänderung ist äußerst

¹²⁶ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, Unterlage I2, Kap. 1.2.

¹²⁷ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, F, Kap. 6.9.2.1.1.

¹²⁸ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, F, Kap. 6.9.2.1.2.

¹²⁹ WSG TB I+II Schöne Föhren/ Brunnengruppe Martinlamitz, festgesetzt durch Verordnung des Landratsamtes Wunsiedel im Fichtelgebirge vom 02.11.1982.

¹³⁰ Unterlagen gemäß § 21 NABEG, Unterlage L6.1, jeweils Kap. 6.

gering, sodass nicht von einer erheblichen Steigerung des Risikos quantitativer und qualitativer Beeinträchtigung auszugehen ist und auf die Ausführung im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 unter Kap. B.IV.5.d) verwiesen wird.

Dies gilt auch für die betroffenen Einzugsgebieten von Teichen nördlich von Schwarzbach.¹³¹ Die Flächenerhöhung ist derart gering, dass nicht von wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Der Kulturbund für Europa e.V. hat die Aufnahme einer Auflage gefordert, wonach die eingesetzten, möglichst neuwertigen Geräte und Maschinen unter Beachtung des Gewässerschutzes regelmäßig auf Schmiermittelverluste hin zu überprüfen sind und das Betanken der Geräte nur auf befestigten Flächen zu erlauben sei. Diese Forderung weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Zum einen hat der Vorhabenträger derartige Schutzvorkehrungen bereits vorgesehen.¹³² Zum anderen sind in dem Ausgangsbeschluss unter Kap. A.V.1.d) bereits entsprechende Schutzmaßnahmen in den Nebenbestimmungen festgelegt worden.

g) Eigentum

Die eigentumsrechtlichen Belange sind auch in der Änderungsplanung berücksichtigt worden. Durch die beantragten Änderungen kommt es zur zusätzlichen Inanspruchnahme von Eigentum. Aufgrund der Anpassungen der Arbeitsflächen wird der temporäre Eingriff in privates Eigentum erweitert. Darüber hinaus werden Flächen für die Ausgleichs- und Vermeidungsflächen benötigt.

Die zusätzlichen Inanspruchnahmen sind im Rechtserwerbsverzeichnis¹³³ aufgelistet und in den dazugehörigen Rechtserwerbsplänen¹³⁴ dargestellt. Im Kompensationsverzeichnis finden sich insbesondere die von Kompensationsmaßnahmen betroffenen Grundstücke.¹³⁵

Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist vorliegend gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil auch das geänderte Vorhaben nach Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und damit i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl dient. Gemäß § 1 S. 3 NABEG ist die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahmen der Planänderung und Planergänzung hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Es ist auch nicht ersichtlich, dass einzelne Eigentümer durch das geänderte Vorhaben mit ihrem Grundeigentum in irgendeiner Form existenziell betroffen werden. Entschädigungsfragen sind dagegen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Insoweit wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Kap. B.IV.5.i) und C.I. des Ausgangsbeschlusses vom 27.09.2024 verwiesen.

h) Landwirtschaft

Die Planänderung ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

¹³¹ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, F, Kap. 6.6.2.1.1.

¹³² Unterlagen gem. § 76 VwVfG, F, Kap. 1.5.1.1; I2, Kap. 2.4.

¹³³ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, D2.1 und D2.2.

¹³⁴ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, D3.1 und D3.2.

¹³⁵ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, D4.1 und D4.2.

Die temporäre Flächeninanspruchnahme für den forstrechtlichen Ausgleich ist im Vergleich zum Ausgangsbescheid sogar geringer. Der forstrechtliche Kompensationsbedarf verringert sich von 2,52 ha auf 1,41 ha. Die Flächen befinden sich nicht auf für die Landwirtschaft besonders geeigneten Böden im Sinne des § 9 Abs. 2 S. 1 BayKompV.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hat die im Ausgangsbeschluss getroffene Abwägung angesichts der Verringerung der Inanspruchnahme weiterhin Bestand. Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen der Landwirtschaft vereinbar, da erhebliche negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft ausgeschlossen werden können. Zudem ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung des Vorhabens unumgänglich und in dem vorgesehenen Umfang auch angemessen, weil die planfestgestellten Maßnahmen dem Allgemeinwohl dienen, sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang halten, im Verhältnis zu dem gesamten landwirtschaftlichen Flächenumfang als geringfügig einzustufen und technisch erforderlich. Beeinträchtigungen, die sich durch die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme ergeben, sind unter Beachtung Nebenbestimmung des Ausgangsbeschlusses von den Betroffenen hinzunehmen. Darüber hinaus ist auf die entsprechende Entschädigung der Inanspruchnahme hinzuweisen.

Die im Ausgangsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen und Zusagen bezüglich der landwirtschaftlichen Belange behalten ihre Gültigkeit.

i) Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft werden durch die beantragte 2. Planänderung angemessen berücksichtigt. Wie unter Kap. B.III.2.j) aufgezeigt, wird zwingendes Recht eingehalten.

In der forstrechtlichen Unterlage¹³⁶ wurde der in Anspruch genommene Waldbestand beschrieben, die vorhabensspezifischen Auswirkungen und die Bewertung des Waldeingriffs sowie der forstrechtliche Kompensationsbedarf ermittelt. Die Meidung von Waldflächen, die Eingriffsminimierung in Waldflächen (z. B. die Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite) sowie die Möglichkeit der Unterbohrung von Waldbereichen, insbesondere solcher mit schutzgutrelevanten Waldfunktionen stehen auch bei der 2. Planänderung im Vordergrund der Planung.¹³⁷ In Abhängigkeit von den räumlichen Gegebenheiten, der Topografie, des Baugrundes sowie der technischen Anforderungen kann eine weitere Inanspruchnahme von Wald im Rahmen der 2. Planänderung nicht vermieden werden.

Im Rahmen der 2. Planänderung kommt es aufgrund der Anpassungen der Querungen im Waldbereich durch die Erweiterung der Arbeitsflächen und Schutzstreifen zu einer Erhöhung der Flächeninanspruchnahme insgesamt von 21,10 auf 21,17 ha, von denen 2,52 ha eine schutzgutrelevante Waldfunktion inne haben (zuvor 5,79 ha).¹³⁸ Betroffen sind neben den bisher im Ausgangsbeschluss untersuchten Waldkomplexen Nrn. 1 bis 4 die Nadelholzdominierten Waldkomplexe Nrn. 5 bis 7, welche von großflächig geschlossenen Nadelholzbeständen geprägt sind.¹³⁹ Die betroffenen Waldflächen haben jedoch keine besondere Schutzfunktionen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme beträgt nunmehr 9,73 ha anstelle von 9,57 ha. Davon verfügen jedoch lediglich 1,41 ha über eine

¹³⁶ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, L9.

¹³⁷ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, L9, Kap. 5.

¹³⁸ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, L9, Kap. 8.4.

¹³⁹ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, L9, Kap. 8.4

schutzgutrelevante Waldfunktion (zuvor 2,53). Der ermittelte forstrechliche Kompensationsbedarf ist damit gesunken.¹⁴⁰

Des Weiteren sind auch für das geänderte Vorhaben verschiedene Vorkehrungen sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V1 bis V10) vorgesehen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen oder vermindert werden kann¹⁴¹.

Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen hat die im Ausgangsbeschluss vom 27.09.2024 angeführte Abwägung (Kap. B.III.5.I)) nach dem Dafürhalten der Planfeststellungsbehörde weiterhin Bestand. Die Abwägung der vorhabenbedingten Gründe für die weitere Inanspruchnahme von Waldflächen mit den Belangen der Allgemeinheit sowie den Rechten, Pflichten und berechtigten Interessen der Waldbesitzer fällt zugunsten des geänderten Vorhabens aus. Die von der 2. Planänderung ausgehende Mehrbelastung ist unter Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Belange auf ein notwendiges Maß beschränkt, sodass die Interessen der Waldbesitzer wie die der Allgemeinheit am Walderhalt hinter dem mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten Interesse an einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) zurückstehen.

j) Weitere Belange

Die Belange Denkmalpflege und der Raumordnung, kommunale Belange, Jagd und Fischerei, die Belange Verkehr und sonstige Infrastruktur, Ordnungsrechtliche Belange, Abfallwirtschaft und Belange des Bergbaus werden von der Planänderung nicht berührt.

Durch die zuständigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Betroffenheiten geltend gemacht.

4. Globales Klima

Die Belange des globalen Klimas werden durch das geänderte Vorhaben trotz der zusätzlichen temporären und dauerhaften Waldumwandlung nicht zusätzlich betroffen.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Klimaschutzgesetzes (KSG) und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen (Berücksichtigungsgebot). Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten, § 1 Satz 1 KSG.

Aufgrund des Berücksichtigungsgebotes des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG müssen die Träger öffentlicher Aufgaben die Bedeutung ihrer Entscheidung für den Klimaschutz ermitteln und Klimaschutzgesichtspunkte berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen.¹⁴² Dafür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) bei Planungsentscheidungen im Rahmen der Abwägung mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln, welche THG-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben.¹⁴³ Es ist eine sektorenübergreifende (vgl. Anlage 1 zum KSG zu den einzelnen Sektoren) Gesamtbilanz zu erstellen, die nicht nur den Betrieb, sondern auch die

¹⁴⁰ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, L9, Kap. 11.

¹⁴¹ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, L9, Kap. 9.

¹⁴² BT-Drucks. 19/14337, S. 36.

¹⁴³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris, Rn. 82.

Errichtung der Anlagen sowie die Inanspruchnahme von THG-Senken betrachtet.¹⁴⁴ Im Rahmen der Abwägung sind die so ermittelten Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – in die Entscheidungsfindung einzustellen.¹⁴⁵

Die Auswirkungen des gesamten Vorhabens Nr. 5 und Nr. 5a, Abschnitt C1, wurden im Ausgangsbeschluss im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung in den Kapiteln B.III.3.f) u. B.IV.5.e) ermittelt, beschrieben und bewertet. In Folge der 2. Planänderung kommt es jedoch zu keiner zusätzlichen dauerhaften Inanspruchnahme klimatisch bedeutsamer Landschaftselemente,¹⁴⁶ sodass voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaziele zu befürchten sind. Durch die Maßnahmen V1 „Ökologische Baubegleitung“ und V_{AR}10 „Vermeidung betriebsbedingter Schädigungen von planungsrelevanten Arten“ sowie die Ausgleichsmaßnahmen zur Anpflanzung von Gebüsch-, Waldmantel- und Offenlandbiotopen können baubedingte Umweltauswirkungen auf das Klima und die Luft auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Die Wirkungen gehen nicht über die bereits mit dem Ausgangsbeschluss angenommenen Wirkungen hinaus. Auch kann der Verlust von Fläche durch das Vorhaben nicht vollständig vermieden werden, sondern lediglich auf das technisch notwendige Maß reduziert werden. Dass es durch die 2. Planänderung zu einem relevanten zusätzlichen Verkehrsaufkommen des Baustellenverkehr und den Einsatz von Baumaschinen kommt und durch die Bautätigkeiten zusätzliche Schadstoffemissionen freigesetzt werden, ist nicht erkennbar.

5. Alternativen

Die Ausführungen des Ausgangsbeschlusses vom 27.09.2024 in der Fassung des Planänderungsbescheids vom 20.01.2026 unter Kapitel B.IV.6. bleiben unverändert bestehen.

6. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und Zusagen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

C. Hinweise

I. Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Die Plangenehmigung entfaltet die Rechtswirkungen der Planfeststellung gemäß § 75 VwVfG, § 43c EnWG (vgl. § 18 Abs. 5 NABEG).

¹⁴⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris, Rn. 80, 82, 99, 102.

¹⁴⁵ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, juris, Rn. 71.

¹⁴⁶ Unterlagen gem. § 76 VwVfG, I, Kap. 5.2.5.

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Ist die Plangenehmigung unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Plans auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sie sind dem Träger des Vorhabens durch Beschluss der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Werden Schutzvorkehrungen oder Anlagen notwendig, weil nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so hat die hierdurch entstehenden Kosten der Eigentümer des benachbarten Grundstücks zu tragen, es sei denn, dass die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind.

Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung geltend gemacht werden, sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Sie sind nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustands 30 Jahre verstrichen sind.

II. Entschädigungsverfahren

Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung. Mit der hiesigen Plangenehmigung werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

zu wenden. Wird eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. §§ 45, 45a EnWG. Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Enteignungsgesetz des Freistaats Bayern (BayEG), § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG.

III. Geltungsdauer der Plangenehmigung

Diese Plangenehmigung tritt gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

IV. Bekanntgabe der Plangenehmigung

Die Bekanntgabe dieser Plangenehmigung richtet sich nach § 24 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Abs. 2 NABEG. Die Plangenehmigung wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird die Plangenehmigung öffentlich bekannt gegeben, indem sie für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit ihrem verfügbaren Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt die Plangenehmigung als bekannt gegeben. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Diese Plangenehmigung sowie die unter A.II. dieser Genehmigung genannten Planunterlagen werden auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter <https://www.netzausbau.de/Vorhaben5-c1> veröffentlicht.

V. Kosten

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Plangenehmigungsverfahrens. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG

Die Ausführungen des Ausgangsbeschlusses vom 27.09.2024 unter Kapitel C.IV. bleiben unverändert bestehen.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann seitens des Vorhabenträgers nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung und im Übrigen nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim

Bundesverwaltungsgericht

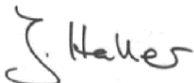
Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 21.01.2026

Im Auftrag



Dr. Janine Haller

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 803

Gz.: 6.07.01.02/5-2-4 PÄ II #5